



Vorarlberg
unser Land

LA CVS CONSTANTIENSIS XX· TAB· NOVA



Informationsfreiheit.
Digitale Ressourcen.
Geoinformationen.



Informationsfreiheit. Digitale Ressourcen. Geoinformationen.

Redaktion: Markus Schmidgall

Abbildungen: Wikimedia Commons, Peter Drexel 2019

Titel: Die Karte „Lacus Constantiensis“ aus dem Jahr 1540 von Johannes Zwick und Thomas Blarer zeigt Landschaften, Regionen, Städte und den Rhein.

Vorarlberger Landesarchiv
Kirchstraße 28
6900 Bregenz
Österreich
www.vorarlberg.at/landesarchiv

ISBN 978-3-902622-39-6
ISSN 2070-3511 (Print), ISSN 2070-352X (Online)
urn:nbn:at:0001-02382 (Persistent-Identifizier-Dienst der Deutschen Nationalbibliothek, www.d-nb.de)

© Vorarlberger Landesarchiv, Bregenz 2019

Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 38

Informationsfreiheit. Digitale Ressourcen. Geoinformationen.

Dokumentation zur 50. Jahrestagung der Honorablen Societät der Bodenseearchivarinnen und Bodenseearchivare am 25. September 2019 im Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz



Bregenz 2019

Inhalt

Markus Schmidgall: In ehrenwerter Gesellschaft	7
Ulrich Nachbaur: Das Vorarlberger Archivgesetz und archivische Informationsfreiheit am Bodensee 2019	9
Markus Schmidgall: Die bisherigen Entwicklungen der neuen digitalen Ressourcen im Vorarlberger Landesarchiv	33
Peter Drexel: Digital durch Raum und Zeit	45
Ulrich Nachbaur: Tagungen der Honorablen Societät der Bodenseearchivarinnen und -archivare 1972 bis 2019	53
Autoren	68

In ehrenwerter Gesellschaft

Markus Schmidgall

Am 25. September 2019 begrüßte das Team des Vorarlberger Landesarchivs rund 35 Kolleginnen und Kollegen aus dem Fürstentum Liechtenstein, den deutschen Bundesländern Baden-Württemberg und Bayern, den schweizerischen Kantonen Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Thurgau sowie aus Vorarlberg zur 50. Jahrestagung der „ehrenwerten Gesellschaft“ der Bodenseearchivarinne(n) und -archivare in Bregenz. Nicht zufällig wurde dieser Ort als Destination des „runden“ Treffens gewählt. Auch wenn die Honorable Societät erst im Jahre 1972 von einigen wenigen Archivaren aus St. Gallen und Bregenz aus der Taufe gehoben wurde, so entwickelte sich das Treffen im Laufe der kommenden Jahrzehnte zu einem fixen Bestandteil des Reigens von Archivtagen und -tagungen im Herbst eines jeden Jahres.

Vorteilhaft für diese eher „unkomplizierte Art der Zusammenkunft“ (Alois Niederstätter) mag der Umstand sein, dass die Gesellschaft weder Statuten, Regularien, Rechnungslegungen noch sonstige lästige Konventionen kennt. Einzig das Staatsarchiv Thurgau fungiert als eine Art „Anlaufstelle“, die die jährlichen Treffen im Hintergrund initiiert. In den allermeisten Fällen findet sich leicht ein austragendes Archiv und wenn nicht, so muss nur dezent nachgeholfen werden. So übernimmt das austragende Archiv in der Regel die Organisation des archivfachlichen und kulturellen Teils, während die Teilnehmenden selbst für ihre Verpflegung aufkommen. Unnötige weil komplizierte Geldströme werden so vermieden. Im Vordergrund stehen somit seit jeher Werte, wie sie einst Ernst Ziegler nicht treffender zusammenfassen konnte: „Wissenschaft, Freundschaft, Gemütlichkeit und internationale Archivaren-Solidarität“.

Trotz der Unkompliziertheit dieser alljährlichen Tagung war es aber dann doch an der Zeit, den Blick ein wenig in die Vergangenheit zu richten und Bilanz zu ziehen. Die Autoren dieses kleinen Bandes haben dankenswerterweise ihre in Bregenz gehaltenen Vorträge verschriftlicht und zu einer Dokumentation zusammengefasst. Darüber hinaus gebührt Ulrich Nachbaur unser Dank für einen Blick auf die Entstehung und die Entwicklung der Honorablen Societät und die Zusammenstellung der bisherigen Treffen rund um den Bodensee, welche am Ende dieses Bandes zu finden sind. Dezidiert verfolgen die Autoren somit auch das Ziel, dass mit dieser bisher einmaligen Zusammenfassung der Ergebnisse des Treffens

die Motivation für folgende Zusammenkünfte nicht abreißt und vielleicht sogar noch intensiviert wird.

Abschließend gilt mein persönlicher Dank einerseits den beiden Mitautoren dieses Bandes, die schnell ihre Vorträge verschriftlicht und somit zur Aktualität unseres Treffens beigetragen haben. Andererseits gebührt mein Dank dem Team des Vorarlberger Landesarchivs, dass – wie auch in der Vergangenheit – im Hintergrund zum Gelingen dieser „ehrbaren“ Veranstaltung im Herbst 2019 beigetragen hat. Nirgends sonst in Europa hat man als Archivarin und Archivar die Gelegenheit, sich in einer Sprache über vier Nationen hinweg im Umkreis von nicht einmal 100 Kilometern fachlich auszutauschen. Gerade aber auch die verschiedenen Regionen und Landsmannschaften mit ihren feinen Unterschieden machen diese Art der Tagung so reizvoll und inhaltlich spannend. In diesem Sinne wünsche ich „unserer“ Honorablen Societät ganz in der Tradition von Ernst Ziegler noch mindestens weitere 50 Treffen rund um den Bodensee!

Das Vorarlberger Archivgesetz und archivische Informationsfreiheit am Bodensee 2019

Ulrich Nachbaur¹

Eine steirische Reisejournalistin schwärmte über Vorarlberg: „Man merkt die Nähe zur Schweiz. Kaiserschmarren und Wienerschnitzel mischen sich auf der Speisekarte mit Käsknöpfle und Röstli. [...] Es ist das Beste aus zwei Welten.“²

Das Archivgesetz, das der Vorarlberger Landtag 2015 verabschiedete und am 1. Juli 2016 in Kraft trat,³ vereint Gutes aus *drei* Welten: aus der Schweiz, aus der Europäischen Union und aus Österreich.

Denk ich an die Schweiz in der Nacht, haben mich Äplermagronen um den Schlaf gebracht. Aber Käsknöpfle? 1804 veröffentlichte Johann Rudolf Steinmüller (1773 bis 1835), Pfarrer in Gais AR, in seiner *Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirthschaft* ein heute ungewöhnliches Rezept für Käsknöpfle, die vorzüglich im Appenzellerlande zu Hause seien.⁴ Das Schweizerische Idiotikon wies sie noch 1895 nur als Appenzeller Spezialität aus.⁵ Da hatte ein Ernährungsexperte in Vorarlberg schon klarstellen müssen, dass die *vielverschrienen*

¹ Dieser Beitrag stimmt weitgehend mit dem Vortrag überein, den ich am 25.09.2019 bei der Jahrestagung der Honorablen Societät der Bodenseearchivarinnen und Bodenseearchivare in Bregenz mit dem Titel „Ein schweizerisches Archivgesetz für Vorarlberg“ gehalten habe. Beim Mittagessen machte mich Kollegin Dr. Annkristin Schlichte, Staatsarchiv Thurgau, darauf aufmerksam, dass ein Archivgesetz für den Kanton Thurgau in parlamentarischer Behandlung sei, wofür ich ihr danke. In den folgenden Ausführungen habe ich den Vernehmlassungsentwurf zusätzlich ein Stück weit eingebaut.

² Katharina Maria Zimmermann im Interview in Blättle. Unabhängige Wochenzeitung für die Region Bregenz mit amtlichen Mitteilungen der Landeshauptstadt 16.05.2019, S. 37, zur Vorstellung einer Werbebroschüre, die von Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft in der Wirtschaftskammer Vorarlberg herausgegeben wurde (ZIMMERMANN 2019).

³ Archivgesetz, LGBL. Nr. 1/2016 zuletzt geändert durch [fortan: zgd] LGBL. Nr. 37/2018. Stenographische Sitzungsberichte XXX. Vorarlberger Landtag [fortan: LT], Regierungsvorlage [fortan: RV] 85/2015 und 8. Sitzung 18.11.2015, S. 588–590. NACHBAUR 2018.

⁴ STEINMÜLLER 1804, S. 199: „Zu ungefähr 2 Pfunden Mehl wird 3/4 Pfund Käs genommen, den man kein verschneidet, unter das Mehl rührt, Salz darüber streut, und Milch daran gießt, und alles in einen Teig verrührt, und endlich dabey, wie bey den gewöhnlichen Mehlnöpfen verfährt.“ Vgl. TOBLER 1837, S. 111, zu „chnöpfle“, „knöpfle“: „1) Klößchen (eine Speise) oder Klöße zubereiten. [...] Das Chnöpfli, doch in der Mehrzahl gebräuchlich, der Kloß, das Klößchen. Fläschknöpfli, Fleischklößchen; Mehlnöpfli, Mehlnöpfle. Daher Chnöpflioppa. [...]“ Bei TOBLER 1837, auch S. 95–96, kommen „Käsknöpfle“ nicht vor.

⁵ SCHWEIZERISCHES IDIOTIKON 1895, Sp. 751: „Knödel, aus Käse, Mehl und Milch“. Mit Verweis auf STEINMÜLLER 1804 und TOBLER 1837.

Käsknöpfe (Kässpätzle) durchaus eine *gesunde, schmackhafte und leicht verdauliche Nahrung* seien.⁶ Gut möglich, dass Appenzeller mit der Fettsennerei irgendwann auch Käsknöpfe auf Vorarlbergs Alpen heimisch gemacht – oder sie von hier mitgenommen haben. 1899 beschloss der Landtag die Errichtung einer Landes-Käsereischule in Doren zur Erlernung der Hartkäserei nach Schweizer Art.⁷

Was das mit der Archivgesetzgebung zu tun hat?

Legistischer Blick über die Staats- und Landesgrenzen

Auch die Gesetzgebung steht mehr oder weniger innovativ und kreativ im Austausch. Es schadet dabei nicht, den Blick über die Staatsgrenzen hinaus schweifen zu lassen. Nach guten und möglichst leicht verdaubaren Normen.

Böhmen	1869
Galizien	1878
Niederösterreich	1896
Oberösterreich	1896
Mähren	1900
Tirol	1903
Steiermark	1905
Vorarlberg	1908

Tabelle 1: Ordnungen österreichischer Landesarchive

Die Käsereischule ging nach Ausbruch des Ersten Weltkriegs wieder ein.⁸ Als beständiger sollte sich das Vorarlberger Landesarchiv erweisen, das auf einen Landtagsbeschluss von 1898 zurückgeht. Und heute nach einem Archivgesetz arbeitet, das zum Teil aus Appenzell importiert wurde.

Bis 1918 orientierte sich die Vorarlberger Landesgesetzgebung vor allem an den im Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern. Als es darum ging, dem Landesarchiv ein Statut zu geben, schrieb Landesarchivar Viktor Kleiner (1875 bis 1950) die anderen Kronländer um Muster an (Tab. 1).⁹ Er suchte sich aus der Archivordnung

⁶ Vorarlberger Volksblatt 23.01.1883, S. 55, zitiert DDr. Wilhem Eugling (1844 bis 1904), Leiter der Landwirtschaftlich-chemischen Versuchsstation in Bregenz, in einer landwirtschaftlichen Bezirksversammlung.

⁷ Stenographische Sitzungsberichte VIII. Landtag 3. Session 1898/99, 12. Sitzung 19.04.1899, S. 170–174, und Beilage 40. Zur Vorarlberger Milchwirtschaft im Überblick: ELMENREICH/FEURSTEIN 1968, S. 396–401.

⁸ Vorarlberger Landesarchiv [fortan: VLA]: Amt des Vorarlberger Landesrates EA 25; Vorarlberger Volksblatt 08.06.1900, S. 1–4; Vorarlberger Landeszeitung 17.11.1900, S. 3; Der Vorarlberger 16.11.1924, S. 2.

⁹ In VLA: Archivregistratur Nr. 2 liegen die in Tabelle 1 aufgeführten Ordnungen für Landesarchive ein; zudem die Ordnung für k. k. Statthaltereiarhiv Innsbruck (1896), über die Kleiner schon seit 1899 verfügte. Es fehlt jedenfalls Steiermark. Schlesien musste 1908 noch passen. Von Niederösterreich und Oberösterreich hatte Kleiner schon 1901 Archivordnungen besorgt, die Steiermark war noch nicht soweit gewesen. Das Steiermärkische

Tirols, der Steiermark und Oberösterreichs das Vorteilhafteste heraus und musste auch die Ordnung des k. k. Statthaltereiarchivs Innsbruck berücksichtigen. Der Landtag beschloss 1908 die erste *Ordnung für das Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz*. In den Akten liegt auch das Reglement für das Staatsarchiv des Kantons St. Gallen.¹⁰ Kleiner hatte erwogen, es in die Skartierungsvorschriften einfließen zu lassen, die der Landtag gleichzeitig verabschiedete.¹¹

Orientierung an der Schweiz

Als Österreich-Ungarn zerfiel, erklärte die Provisorische Nationalversammlung in Wien Deutschösterreich am 12. November 1918 zur Republik und gleichzeitig zum Bestandteil der *Deutschen Republik*.¹² Ins Deutsche Reich? – Vorarlberg hätte die Eidgenossenschaft vorgezogen. Wohl mehr aus Vernunft und weniger von Herzen. Im März 1918 verabschiedete die Provisorische Vorarlberger Landesversammlung eine ungemein fortschrittliche Landesverfassung, die auf die Eidgenossenschaft zugeschnitten war und Anleihen bei Schweizer Verfassungen nahm.¹³ Im Mai 1919 votierten 80 Prozent der Stimmberechtigten für Beitrittsverhandlungen mit der Schweiz. Vorarlberg hätte der Schweiz auch demokratiepolitisch gut getan: Ein großer Kanton, in dem das allgemeine Frauenstimmrecht bereits Gesetz war. Es sollte nicht sein.

Am Freitag kam ich von einer sehr anregenden Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der ARGE ALP-Archive aus Zürich zurück und wurde von einer Anfrage einer Schweizer Nachwuchsjournalistin überrascht. Ein St. Galler Kantonsrat habe einen Vorstoß unternommen, der auf die Aufnahme Vorarlbergs als 27.

Landesarchiv hatte 1905 eine Archivordnung erhalten (JB JOANNEUM 1905, S. 73). Vgl. NACHBAUR 1998, S. 54–55.

¹⁰ VLA: Archivregistratur Nr. 2. Dieses Reglement von 1889 löste eine Archivordnung von 1822 ab.

¹¹ NACHBAUR 1998, S. 74–75. Muster für Skartierungsvorschriften konnte nur Galizien und Steiermark liefern. Tirol, Salzburg, Kärnten, Oberösterreich, Niederösterreich, Krain, Istrien, Görz-Gradiska, Böhmen, Mähren und Schlesien verfügten über keine. Kleiner orientierte sich vor allem an den Provisorischen Normen für das Statthaltereiarchiv Innsbruck. Dokumentiert in VLA: Archivregistratur Nr. 3.

¹² Gesetz vom 12.11.1918 über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBI. Nr. 5/1918, Art. 1 und 2. Vgl. NACHBAUR 2019, S. 98–100.

¹³ Gesetz vom 14.03.1919 über die Verfassung des Landes Vorarlberg, LGBl. Nr. 22/1919. HÄFELE 2006.

Kanton abziele, *oder noch besser: St. Gallen fusioniert mit Vorarlberg*.¹⁴ Ich habe mich umgeschaut und nach der Versteckten Kamera gesucht.

Nach 1945, mit dem Wiedererstarren des Landesbewusstseins und im Kampf gegen den österreichischen Zentralismus, hat sich Vorarlberg auch in der Gesetzgebung phasenweise wieder stärker an der Schweiz orientiert. 1970 regte Landesamtsdirektor Dr. Elmar Grabherr (1911 bis 1987) an, bei einer Novellierung des Gemeindegesetzes, ähnlich wie in deutschen und schweizerischen Gesetzen, das Gemeindearchiv ausdrücklich zu verankern. 1972 verwies er dazu auf das St. Galler Organisationsgesetz.¹⁵ Dem wurde 1985 Rechnung getragen:

*Jede Gemeinde hat zur sicheren Aufbewahrung von Akten, Urkunden und Verhandlungsschriften ein Archiv zu führen.*¹⁶

Das dürfte die erste gesetzliche Bestimmung zur Archivorganisation in Österreich überhaupt gewesen sein. Das ist auch deshalb bemerkenswert, weil sich die Vorarlberger Landesregierung von 1955 bis 1967 mit kompetenzrechtlicher Begründung gegen eine Archiv- oder Archivalienschutzgesetzgebung des Bundes gewehrt hatte,¹⁷ selbst aber keine Initiative ergriff, das Archivwesen landesgesetzlich zu regeln, obwohl Vorarlberg sonst Spielräume konsequent ausreizte und neue Felder rasch besetzte, bevor die Bundesgesetzgebung aktiv wurde.¹⁸ Aber in Sachen *Landesarchiv* wollte man sich im Amt der Landesregierung wahrscheinlich nicht gesetzlich reglementiert sehen. Das trägt auch zur Erklärung bei, weshalb Vorarlberg erst spät zu einem Archivgesetz kam.¹⁹

¹⁴ Ratsinformationssystem des Kantonsrates St. Gallen, Geschäftsnummer 51.19.87 Vorarlberg zum Kanton St. Gallen? Klingt gut. Die Interpellation brachte am 03.10.2019 der sozialdemokratische Kantonsrat Martin Sailer aus Wildhaus-Alt St. Johann, Betreiber des Kleintheaters Zeltainer, ein. Die Regierung beantwortete den Vorstoß am 29.10.2019 ablehnend (URL: www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/4604#overview, Abfrage 07.11.2019)

¹⁵ VLA: Amt der Vorarlberger Landesregierung PrsG-41/1976: Aktenvermerke Landesamtsdirektor Elmar Grabherr, Bregenz 15.12.1970 und Bregenz 08.09.1972. Vgl. für Thurgau noch Gesetz über die Gemeinden vom 05.05.1999 (Stand 01.06.2015), RB 131.1, § 36 Abs. 1: *Die Gemeinde führt ein Archiv*.

¹⁶ Gesetz über eine Änderung des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 35/1985, Z. 10: § 23a Abs. 4; mit Neukundmachung LGBl. Nr. 40/1985, § 27 Abs. 4. Durch die Erlassung des Archivgesetzes war diese Regelung nicht mehr erforderlich. Sie entfiel mit Gesetz zur Änderung des Gemeinderechts – Sammelnovelle, LGBl. Nr. 34/2018, Art. I Z. 9). Vgl. NACHBAUR 2001.

¹⁷ VLA: Amt der Vorarlberger Landesregierung PrsG-96/1967. Vgl. HOCHEDLINGER 2013, S. 419.

¹⁸ NACHBAUR 2000, S. 477–478.

¹⁹ Zur archivrechtlichen Entwicklung 1908 bis 2012 vgl. NACHBAUR 2012.

Archivgesetzgebung in den Staaten am Bodensee und Alpenrhein

Die Schweiz und Deutschland sind Bundesstaaten,²⁰ Österreich nur rudimentär. Materien, die in der Schweiz oder in Deutschland weitgehend in die Zuständigkeit der Kantone und Länder fallen – Justiz, Polizei, Finanz oder Bildung – sind in Österreich, auch in der Vollziehung, weitgehend Bundessache. Der Bund beansprucht das Archivgut seiner Dienststellen in den Ländern für das Österreichische Staatsarchiv, hat aber deren Archivierung mit der Verländerung der Landesregierungsarchive 1925 faktisch aufgegeben. Das Bundesarchivrecht ist in der Folge nicht nur sehr kompliziert und unbefriedigend. Es ist gegenüber den Ländern auch unverschämt.

Die ersten Archivgesetze wurden in den Bodenseeanrainerstaaten nicht auf Bundesebene erlassen.²¹

In der Schweiz verfügte der Kanton Genf schon seit 1925 über ein Archivgesetz.²² Im Übrigen setzte die Gesetzgebung 1984 mit Jura ein und kam erst ab 2000 richtig in Schwung.²³ 2011 traten Gesetze für Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen in Kraft. Fünf der 26 Kantone begnügen sich heute noch mit Regelungen per Verordnung, Reglement oder Standeskommissionsbeschluss, darunter die honorablen Kantone Schaffhausen, Thurgau und Appenzell Innerrhoden.²⁴ Im

²⁰ In der 1949 bis 1990 existierenden Deutschen Demokratischen Republik wurde das weitgehend zentralisierte Archivwesen rechtlich zentral geregelt. Vgl. KAHLENBERG 1983, S. 63–64; KAHLENBERG 1972, S. 67–84. Hier ist von „gesetzlichen Grundlagen“ die Rede. Die Regelung erfolgte aber auf der Stufe von Verordnungen.

²¹ Bundesarchivgesetze in Deutschland beschlossen 1988, in Kraft 1988, neu 2017/2017, in der Schweiz 1998/1999, in Österreich 1999/2000.

²² ZWICKER 1997; ZWICKER 2007.

²³ Erlassen / in Kraft Genf 1925, 2000/2001, Jura 1984/1985, Neuenburg 1989/1990, Zürich 1995/1999, Basel-Stadt 1996/1998, Glarus 2003/2003, Luzern 2003/2004, Zug 2004/2004, Solothurn 2006/2007, Basel-Landschaft 2006/2006, Aargau 2006/2008, Nidwalden 2008/2009, Wallis 2008/2011, Bern 2009/2010, Appenzell Ausserrhoden 2010/2011, St. Gallen 2011/2011, Tessin 2011/2012, Waadt 2011/2012, Freiburg 2015/2016, Graubünden 2015/2016, Schwyz 2015/2016 (www.lexfind.ch, Abfrage 27.09.2019).

²⁴ Appenzell Innerrhoden: Standeskommissionsbeschluss über den Umgang mit Schriftgut erlassen 1991 / in Kraft 1992 gestützt auf Kantonsverfassung; Obwalden: Verordnung des Kantonsrats über das Staatsarchiv 1996/1997 gestützt auf Kantonsverfassung; Uri: Archivreglement des Kantonsrats 2002/2002 gestützt auf Kantonsverfassung; Schaffhausen: Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten 1988/1988; Verordnung des Regierungsrats über das Staatsarchiv und die Archivierung der Verwaltungsakten (Archivverordnung) 1994/1994 gestützt auf Organisationsgesetz; Gemeindearchivverordnung des Regierungsrats 2009/2010 gestützt auf Gemeindegesezt; Verordnung des Obergerichts über die Archivierung der Justizakten 1988/1988 gestützt auf das Justizgesezt; Thurgau: Verordnung des Regierungsrates über die Gemeindearchive 1948 und Reglement des Regierungsrates über das Staatsarchiv 1988/1989, jeweils ohne Angabe der gesetzlichen Grundlage (www.lexfind.ch, Abfrage 10.09.2019).

Thurgau läuft seit 2018 das Gesetzgebungsverfahren.²⁵

In der Bundesrepublik Deutschland begann die Archivgesetzgebung 1987 in Baden-Württemberg.²⁶ Bayern folgte 1989. Bis 1997 verabschiedeten sämtliche 16 alten und neuen Bundesländer Archivgesetze.²⁷ Für Bayern ist eine Novellierung in Vorbereitung.²⁸

Auch in Vaduz wird seit Jahren an einer Revision gearbeitet.²⁹ Der Liechtensteiner Landtag hat 1997 ein Archivgesetz erlassen.³⁰ Das kleine Fürstentum ist nicht föderal organisiert, das Gesetz erfasst aber auch die Gemeinden.

Das erste mehrheitlich *deutschsprachige* Land, das ein Archivgesetz erließ, war 1985 die autonome Provinz Südtirol in Italien.³¹ Wie im Kanton Jura ging es darum, eine organisatorische Grundlage für die Errichtung eines Landes- bzw. Staatsarchivs zu schaffen. Auch in Österreich diente das erste Archivgesetz 1997 vorrangig der Ausgliederung des Kärntner Landesarchivs in eine Anstalt öffentlichen Rechts.³² 1999 verabschiedete das Bundesparlament ein Bundesarchivge-

²⁵ Grosser Rat Kanton Thurgau 16/GE 22/394: Vernehmlassungsentwurf Gesetz über Aktenführung und Archivierung (ArchivG); Gesetz über Aktenführung und Archivierung. Erläuternder Bericht vom 23.10.2018 (URL: www.vernehmlassungen.tg.ch/online/default.cfm, Abfrage 27.09.2019). Das Vernehmlassungsverfahren ist abgeschlossen. Am 26.08.2019 wurde die Kommission bestellt (Stand 20.09.2019).

²⁶ Vgl. RICHTER 1990.

²⁷ POLLEY 2017. Eine Gesetzessammlung mit Stand Juni 2017 bietet: ARCHIVGESETZE DEUTSCHLAND 2017. Das Bundesarchivgesetz wurde 2018 novelliert, die Landesarchivgesetze von Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein 2018, jenes von Bremen 2019. Thüringen erließ 2018 ein neues Archivgesetz (Abfrage via Archivschule Marburg URL: www.archivschule.de/DE/service/archivrecht, 13.09.2019).

²⁸ Freundliche Mitteilung von Dr. Michael Unger, stellvertretender Generaldirektor der Staatlichen Archive Bayerns. Ein Entwurf wurde aber offenbar noch nicht in den Landtag eingebracht (Bayerischer Landtag, Drucksachen und Protokolle, URL: www.bayern.landtag.de, Abfrage 03.10.2019).

²⁹ Freundliche Mitteilung von Dr. Dorothee Platz, Leiterin des Liechtensteinischen Landesarchivs.

³⁰ Archivgesetz vom 23.10.1997, LGBl. 1997 Nr. 215. Trat mit 01.01.1998 in Kraft.

³¹ Landesgesetz 13.12.1985, Nr. 17, Regelung des Archivwesens und Errichtung des Südtiroler Landesarchivs (ABl. 24.12.1985, Nr. 59).

³² GASTL 2017; OGRIS 1997. Zur archivrechtlichen Entwicklung in Österreich PAUSER 2018a, S. 36–42 u. 65. Zum Stand 20.09.2017 ÖSTERREICHISCHE ARCHIVGESETZE 2017. Zum Stand 15.10.2018: NACHBAUR 2018, S. 21. Im Tiroler Archivgesetz wurde die Datenschutz-Grundverordnung bereits antizipiert, die übrigen Archivgesetze wurden 2018 durch Novellen angepasst. Jakob Wührer und Josef Pauser stellten für ihre Vorlesung „Rechtsfragen des Archivrechts“ an der Universität Wien eine Sammlung mit Stand 20.09.2019 zusammen (ÖSTERREICHISCHES ARCHIVRECHT 2019).

setz, verzahnt mit einem neuen Denkmalschutzgesetz und einem neuen Datenschutzgesetz.³³ Sie traten 2000 in Kraft. Das Bundesarchivgesetz wurde richtungsweisend für die folgenden Archivgesetze der Länder. Bis Vorarlberg neue Wege ging. „Gesetzlose Zustände“ herrschen in Österreich nur noch im Burgenland.

Geschützte Daten archivieren statt vernichten

Die Archivgesetzgebung war nicht zuletzt eine Folge der Datenschutzgesetzgebung, die in Österreich 1978 einsetzte.³⁴ Soweit personenbezogene Daten unter die Datenschutzgesetze fallen, sind sie grundsätzlich zu löschen, sobald sie den Zweck, für den sie verarbeitet wurden, erfüllt haben.³⁵

In Österreich wurde erst im Datenschutzgesetz 2000 ausdrücklich verankert, dass personenbezogene Daten, anstatt sie zu löschen, auch archiviert werden können – vorausgesetzt, es besteht dafür eine gesetzliche Grundlage und der Zugang zu den archivierten Daten ist besonders geschützt.³⁶ Die Archivierung als

³³ Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz), BGBl. I Nr. 162/1999 (vgl. Stenographische Protokolle des Nationalrates [fortan: NR] XX. Gesetzgebungsperiode [fortan: GP] RV 1897); Bundesgesetz betreffend den Schutz von Denkmalen wegen ihrer geschichtlichen, künstlerischen oder sonstigen kulturellen Bedeutung (Denkmalschutzgesetz - DMSG), BGBl. Nr. 533/1923, in der Fassung BGBl. I Nr. 170/1999 (vgl. NR GP XX RV 1769); Bundesgesetz zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz – DSG), BGBl. I Nr. 165/1999 (vgl. NR GP XX RV 1613).

³⁴ Bundesgesetz vom 18.10.1978 über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz - DSG), BGBl. Nr. 565/1978. Vgl. NR GP XIV RV 72.

³⁵ Nach dem Datenschutzgesetz, BGBl. Nr. 565/1978, § 27 Z. 2, setzte das noch einen Antrag des Betroffenen voraus. Nach der Datenschutzkonvention des Europarates (SEV-Nr. 108, ETS 108), Art. 5 lit. e, müssen personenbezogene Daten, die automatisch verarbeitet werden, *so aufbewahrt werden, daß der Betroffene nicht länger identifiziert werden kann, als es die Zwecke, für die sie gespeichert sind, erfordern*. Der Nationalrat genehmigte diesen Staatsvertrag mit einer interpretativen Erklärung zu Art. 5 lit. e: *Die Republik Österreich geht davon aus, daß dieser Verpflichtung durch die Regelungen des Österreichischen Datenschutzgesetzes über die Löschung von Daten auf Antrag des Betroffenen im vollen Umfang entsprochen ist* (BGBl. Nr. 317/1988).

³⁶ Datenschutzgesetz 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, § 6 Abs. 1: *Daten dürfen nur solange in personenbezogener Form aufbewahrt werden, als dies für die Erreichung der Zwecke, für die sie ermittelt wurden, erforderlich ist; eine längere Aufbewahrungsdauer kann sich aus besonderen gesetzlichen, insbesondere archivrechtlichen Vorschriften ergeben*. Zudem § 27 Abs. 1. – Landesgesetze regeln ergänzend die Angelegenheiten des Schutzes personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien, soweit nicht die Gesetzgebung Bundessache ist. Nach dem Vorarlberger Landes-Datenschutzgesetz, LGBl. Nr. 19/2000 (zgd LGBl. Nr. 37/2018), waren die zitierten Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000 sinngemäß anzuwenden.

Löschungssurrogat. Sie kann die Datenlöschung ersetzen.³⁷ Damit hatte Österreich die europäische Datenschutzrichtlinie von 1995 umgesetzt.³⁸ Mit der Datenschutz-Grundverordnung, die seit 1. Mai 2018 für die gesamte Europäische Union unmittelbar wirksam ist, wurde diese Privilegierung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke erst so richtig bewusst.³⁹ – Die europäische Datenschutz-Grundverordnung stärkt die Position der öffentlichen Archive. – Es ist bezeichnend, dass es dem Vorarlberger Landesarchiv 2013 im Zusammenhang mit dem Datenschutz erstmals gelungen ist, im Kinder- und Jugendhilfegesetz einen Fuß in die Tür der Landesgesetzgebung zu stellen.⁴⁰

2003 hatten wir einen ersten Anlauf zur Archivgesetzgebung genommen.⁴¹ Doch die verwaltungsinternen Entwürfe waren nicht ermutigend gewesen. Lieber kein Gesetz als so ein Gesetz. Nach zehnjähriger Nachdenkpause wurden die legislativen Arbeiten wieder aufgenommen. Das Zuwarten hat sich mehr als nur gelohnt. Die rechtlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen hatten sich geändert. Und wir hatten das Glück, dass Matthias German, der Leiter der Abteilung Gesetzgebung, uns neue, erfrischende Sichtweisen eröffnete.

Was ist nun das Schweizerische am Vorarlberger Archivgesetz?

³⁷ Vgl. REHM: 2019; BECKER 2019, S. 65–67; KEITEL 2017, S. 73–75; HOFMANN/HÖDL, S. 29–30; ZWICKER 1997, S. 301–303.

³⁸ Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 23.11.1995, S. 31), Art. 6 Abs. 1 lit. e, hatte die Mitgliedsstaaten verpflichtet, dass personenbezogene Daten *nicht länger, als es für die Realisierung der Zwecke, für die sie erhoben oder weiterverarbeitet werden, erforderlich ist, in einer Form aufbewahrt werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen ermöglicht. Die Mitgliedstaaten sehen geeignete Garantien für personenbezogene Daten vor, die über die vorgenannte Dauer hinaus für historische, statistische oder wissenschaftliche Zwecke aufbewahrt werden.*

³⁹ Vgl. HÄGER 2019; REHM 2017. In der allgemeinen „DSGVO-Hysterie“ entstand mitunter der Eindruck, als ob es davor keinen gesetzlichen Datenschutz und kein Archivprivileg gegeben hätte. Tatsächlich änderte sich in Österreich materiell nichts Grundlegendes. Vgl. ENNÖCKL 2018.

⁴⁰ Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl. Nr. 29/2013, § 40 Abs. 5. Nach Inkrafttreten des Archivgesetzes konnte diese Bestimmung entfallen (Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle, LGBl. Nr. 37/2018, Art. XX Z. 9).

⁴¹ NACHBAUR 2015.

Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handels

Auf der Suche nach Vorbildern stieß ich auf das Archivgesetz des Kantons Appenzell Ausserrhoden.⁴² Es ist knapp gefasst und in einer einfachen Sprache gehalten. Aus diesem Gesetz haben wir zwei wesentliche Punkte übernommen.

Zum einen die Zweckbestimmung, dass die Sicherung von Archivgut die *Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handels* gewährleisten soll, und das in Vorarlberg an erster Stelle.⁴³ Diese demokratisch-rechtstaatliche Kontrollfunktion der Archivierung finden wir, unterschiedlich gewichtet, beginnend 2000 mit Genf in zwei Drittel der Schweizerischen Archivgesetze, auch bei St. Gallen.⁴⁴ Die deutschen Gesetze beschreiben die Aufgaben von Archiven, aber nur zwei sagen grundsätzlich etwas darüber aus, wozu öffentliche Archive dienen sollen.⁴⁵ Baden-Württemberg und Bayern zählen nicht dazu. In Österreich hat Tirol von Vorarlberg den Zweck der Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handels übernommen, wenn auch nicht primär.⁴⁶ Damit zählt seit 2017 auch das „Heilige Land“ in diesem Punkt zur schweizerischen Archivrechtsfamilie.

Zum Thema Archivierung und Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns haben wir in Österreich gerade eine abwegige Diskussion über „Druckerfestplatten“

⁴² Archivgesetz vom 22.03.2010, bGS 421.10.

⁴³ Archivgesetz, LGBL. Nr. 1/2016 zgd LGBL. Nr. 37/2018, § 2 Zweck: *Die Sicherung von Archivgut soll die Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns und eine authentische Überlieferung zur Geschichte von Land und Gemeinden gewährleisten; das kulturelle Erbe des Landes Vorarlberg soll bewahrt werden.* Vgl. Appenzell Ausserrhoden, Archivgesetz, bGS 421.10, Art. 2 Zweck der Archivierung: ¹ *Die Archive von Kanton und Gemeinden dienen den Dokumentationsansprüchen der Behörden und den Informationsbedürfnissen der Allgemeinheit.* ² *Die Archivierung soll die Nachvollziehbarkeit staatlichen Handelns gewährleisten, eine authentische Überlieferung zur Geschichte von Kanton und Gemeinden dauerhaft sichern und kulturelles Erbe von Appenzell Ausserrhoden bewahren.*

⁴⁴ Erlassen / in Kraft Genève/Genf ab 2000/2001 (*contrôle*), Glarus 2003/2003, Basel-Landschaft 2006/2006, Zug 2004/2004, Nidwalden 2008/2009, Valais/Wallis 2008/2011 (*Transparenz*), Bern 2009/2010, Appenzell Ausserrhoden 2010/2011, Jura ab 2010/2011 (*traçabilité*), Neuchâtel/Neuenburg ab 2011/2012 (*traçabilité*), Ticino/Tessin 2011/2012 (*trasparenca*), Vaud/Waadt 2011/2012 (*contrôle*), Fribourg/Freiburg 2015/2016 (*Transparenz*), Graubünden 2015/2016, Schwyz 2015/2016, laut LexFind (www.lexfind.ch, Abfrage 10.09.2019). Ebenso Vernehmlassungsentwurf ArchG Thurgau 2018.

⁴⁵ Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein (Abfrage via Archivschule Marburg URL: www.archivschule.de/DE/service/archivrecht, 13.09.2019).

⁴⁶ Gesetz vom 08.11.2017 über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von öffentlichem Archivgut (Tiroler Archivgesetz – TAG), LGBL. Nr. 128/2017, § 2 Zweck: *(1) Archive sind das öffentliche Gedächtnis eines Landes. Als wissenschaftliche Institutionen sichern sie das Archivgut, gewährleisten die Nachvollziehbarkeit staatlichen und staatsnahen Handelns und tragen zur Wahrung der Rechtssicherheit bei. (2) Ihr Archivgut bildet die authentische Überlieferung zur Geschichte des Landes, sie gewährleisten dessen Nutzung für die historische Forschung und ermöglichen damit die Auseinandersetzung mit der Vergangenheit und dem historisch-kulturellen Erbe des Landes.*

hoffentlich hinter uns – kein Ruhmesblatt parlamentarischer, journalistischer und leider auch archivarischer Intelligenz.⁴⁷ Immerhin verdanken wir ihr aufschlussreiche und klärende parlamentarische Anfragebeantwortungen der Bundesregierung zum Thema Records Management und Bundesarchivrecht.⁴⁸

Bei einem zweiten Aspekt, den Vorarlberg von Appenzell Ausserrhoden übernommen hat, folgte Tirol nicht.

Einbeziehung der vorarchivischen Dokumentenverwaltung

In der jüngeren Schweizer Archivgesetzgebung tritt der Prozess stärker in den Vordergrund, der mit der Anlegung eines Aktenplans einer Dienststelle beginnt. Mit Archivierung oder Vernichtung endet der „Lebenszyklus“ von *Informationen*.⁴⁹ Dem trug auch Liechtenstein schon 1997 ein Stück weit Rechnung.⁵⁰ Es ist bezeichnend, dass die Kantone Nidwalden (2008), St. Gallen (2011) und Graubünden (2015) kein Archivgesetz erlassen haben, sondern ein *Gesetz über Aktenführung und Archivierung*, in Nidwalden mit der offiziellen Kurzbezeichnung *Archivierungsgesetz*. Auch im Kanton Thurgau wurde 2019 das Vernehmlassungs-

⁴⁷ Wolfgang Maderthaler, Generaldirektor des Österreichischen Staatsarchivs 2012 bis 2019, hatte am 26.07.2019 im Ö1 Morgenjournal einen großen Auftritt und vertrat die Ansicht, auch so genannte „Druckerfestplatten“ aus Multifunktionsgeräten seien nach dem Bundesarchivgesetz dem Österreichischen Staatsarchiv zu übergeben (URL: [orf.at/stories/3131601](https://www.orf.at/stories/3131601), Abfrage 27.09.2019). Vgl. auch sein Interview in Der Standard 27.07.2019, S. 3. Dem widersprach unter anderem der interimistische Leiter des Staatsarchivs und Leiter des Archivs der Republik Manfred Fink (Salzburger Nachrichten 27.07.2019, S. 2).

⁴⁸ NR XXVI. GP, Anfragebeantwortungen Bundeskanzlerin Dr. Brigitte Bierlein 3795/AB zu 4016/J, 3797/AB zu 4029/J, 3799/AB zu 4051/J, 3800/AB zu 4052/J, Bundesminister Dr. Alexander Schallenberg 3804/AB zu 4047/J, 3805/AB zu 4053/J. Vgl. zudem Bundeskanzlerin Dr. Brigitte Bierlein 3796/AB zu 4024/J, 3801/AB zu 4076/J, 3802/AB zu 4081/J, 3803/AB zu 4090/J und Bundesminister Dr. Wolfgang Preschorn 3807/AB vom 26.06.2019 zu 4023/J, 3810/AB zu 4050/J. Sämtliche Anfragebeantwortungen mit Datum 26.08.2019 (URL: www.parlament.gv.at/PAKT/JMAB/, Abfrage 27.09.2019). Zu deutschen Aspekten vgl. HAUSMANN 2019, S. 61–84 (u. a. zum „Fall Mappus“).

⁴⁹ Kantonsrat St. Gallen Gesetzgebungsgeschäft 22.10.10 Gesetz über Aktenführung und Archivierung, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10.08.2010, S. 3 (Ratsinformationssystem des Kantonsrates St. Gallen, URL: www.ratsinfo.sg.ch/geschaeft/64#documents, Abfrage 27.09.2019).

⁵⁰ Vgl. Berichte und Anträge der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein 1996/3 (URL: bua.regerung.li/BuA/default.aspx?nr=3&year=1996&erweitert=true, Abfrage 03.10.1996).

verfahren zu einem *Gesetz über Aktenführung und Archivierung* abgeschlossen.⁵¹ Schon das Reglement des Staatsarchivs St. Gallen von 1889 machte es allen Amtsstellen zur Pflicht, *Akten nicht in unordentlichem oder verwahrlostem Zustand in das Staatsarchiv abzugeben.*⁵²

In diesem Sinn hat Vorarlberg von Appenzell Ausserrhoden Bestimmungen über die vorarchivische Dokumentenverwaltung übernommen und etwas verfeinert: Dass alle Dokumente, der im Gesetz bezeichneten Behörden, Einrichtungen und Personen, *die die Besorgung ihrer Aufgaben betreffen und der Nachvollziehbarkeit ihres Handelns dienen, [...] schon vor der Archivierung systematisch geordnet und sicher aufzubewahren [sind].* Bei der Beschaffung und beim Betrieb elektronischer Datenverarbeitungssysteme *müssen die Erfordernisse der Archivierung berücksichtigt werden.* Und – sofern gesetzlich nichts anderes festgelegt ist – *dürfen aufbewahrungspflichtige Dokumente nur vernichtet werden, wenn die archivierungspflichtige Stelle die Dokumente nicht als Archivgut beurteilt hat;*⁵³ oder die Landesregierung nicht durch Verordnung festgelegt hat, dass bestimmten Arten von Dokumenten offenkundig die Eigenschaft von Archivgut nicht zukommt.⁵⁴

Wir haben gerade damit begonnen, mit den einzelnen Dienststellen und Abteilungen auf der Grundlage des Archivgesetzes vorausschauende Vereinbarungen zu schließen, in denen anhand der Aktenpläne festgehalten wird, welchen Dokumenten die Eigenschaft als Archivgut zukommt. Diese Dokumente werden dem Landesarchiv abzuliefern sein. Für die befristete Aufbewahrung und die Vernichtung der übrigen Dokumente trägt die produzierende Dienststelle die Verantwortung.

Unionsrecht: Weiterverwendung von Informationen, Datenschutz

Auffällig ist, dass im Vorarlberger Archivgesetz nicht, wie in Österreich oder auch Deutschland sonst üblich, von *Unterlagen*, sondern von *Dokumenten* die Rede ist, und nicht von *Benützung* oder *Nutzung*, sondern vom *Zugang* zu Archivgut. Das verweist beim Vorarlberger Archivgesetz auf seine europäischen Wurzeln,

⁵¹ Vgl. Anm. 25.

⁵² Reglement des Staatsarchivs des Kantons St. Gallen vom 28.01.1889, Art. 16 (VLA: Archivregistratur Nr. 2).

⁵³ Archivgesetz, § 4.

⁵⁴ Archivgesetz, § 3 Abs. 2.

auf die Rechtsordnung der Europäischen Union, auf die Richtlinie über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) von 2003,⁵⁵ die Vorarlberg mit einem Gesetz über die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen umgesetzt hat.⁵⁶

Die zweite europäische Komponente ist der Datenschutz. 2018 wurde das Archivgesetz terminologisch an die Datenschutz-Grundverordnung angepasst.⁵⁷

Informationsgesetzgebung und eine gescheiterte Verfassungsreform

Wenn auch bei Appenzell Innerrhoden, St. Gallen und in anderen Kantonsgesetzen von *Dokumenten* und *Zugang* oder *zugänglich* die Rede ist,⁵⁸ dürfte das eine Anknüpfung an die Informationsgesetzgebung sein.

Archivgesetze regeln den Zugang zu Informationen und sind deshalb mehr oder weniger auch Informationsfreiheitsgesetze. Wenn die Informationsfreiheit im Vorarlberger Archivgesetz stark ausgeprägt ist, hängt das nicht zuletzt damit zusammen, dass es auf einer Regierungsvorlage für eine Änderung des Bundes-Verfassungsgesetzes basiert, die eine Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und die Schaffung einer Informationsverpflichtung zum Ziel hatte.⁵⁹

⁵⁵ Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.11.2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Abl. Nr. L 345, 31.12.2003, S. 90), in der Fassung Richtlinie 2013/37/EU vom 26.06.2013 zur Änderung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (Abl. L 175/1, 27.06.2013, S. 1). Vgl. XXX. LT RV 85/2015, zu § 3 Abs. 1 lit. a Archivgesetz. Dazu PAUSER 2018b.

⁵⁶ LGBl. Nr. 42/2006 zgd LGBl. Nr. 47/2015.

⁵⁷ Änderung § 6 Abs. 3 lit. a Archivgesetz durch Datenschutz-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle, LGBl. Nr. 37/2018, Art. IX.

⁵⁸ *Dokumente* und *Zugang/zugänglich*: Neuenburg 1989/1990 (*document, accès*), Genf 2000/2001 (*document, accès*), Aargau 2006/2008, Solothurn 2006/2007, Wallis 2008/2011, Appenzell Ausserrhoden 2010/2011, St. Gallen 2011/2011, Tessin 2011/2012 (*documenti, accessibilità*), Waadt 2011/2012 (*document, accès*), Freiburg 2015/2016. – Ob die Bezeichnungen in der Romandie (*document, accès*) und im Tessin mit (*documento, accessibilità*) der Informationsfreiheit geschuldet sind, ist fraglich. Genf erließ erst 2002 ein Informationsgesetz, Tessin 2013, Neuenburg noch keines (www.lexfind.ch, Abfrage 13.09.2019). Vernehmlassungsentwurf ArchG Thurgau 2018 *Zugang*, aber *Unterlagen*.

⁵⁹ Laut Regierungsvorlage Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, wäre im B-VG ein Art. 22a eingefügt worden, der in Abs. 2 bestimmt hätte: *Jedermann hat gegenüber den Organen der Gesetzgebung, den mit der Besorgung von Geschäften der Bundesverwaltung und der Landesverwaltung betrauten Organen, dem Rechnungshof, den Landesrechnungshöfen, der Volksanwaltschaft und den von den Ländern für den Bereich der Landesverwaltung geschaffenen Einrichtungen mit gleichartigen Aufgaben wie*

Unsere Überlegungen gingen deshalb so weit, im Archivgesetz auf eine Schutzfrist zu verzichten. Deutsche Archivgesetze bestimmen vereinzelt bereits, dass Archivgut dann nicht der allgemeinen oder personenbezogenen Schutzfrist unterliegen, wenn sie vor Abgabe an das Archiv bereits einem Informationszugang offen gestanden haben.⁶⁰ Der Harmonisierungsbedarf zwischen Informationsfreiheit in der vorarchivischen Verwaltung und im Archiv ist groß.⁶¹ Das gilt auch für Österreich.⁶² In der Schweiz wurde das schon vor Jahren erkannt.⁶³ In Zürich richtet sich die Einsichtnahme in die Archivbestände seit 2008 nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Information und den Datenschutz. Informationen, die nach diesem Gesetz zugänglich sind, bleiben es auch nach ihrer Archi-

die Volksanwaltschaft das Recht auf Zugang zu Informationen, soweit deren Geheimhaltung nicht aus zwingenden außen- und integrationspolitischen Gründen, im Interesse der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung oder der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, zur Vorbereitung einer Entscheidung, im wirtschaftlichen oder finanziellen Interesse einer Gebietskörperschaft oder eines sonstigen Selbstverwaltungskörpers oder zur Wahrung überwiegender berechtigter Interessen eines anderen erforderlich oder zur Wahrung anderer gleich wichtiger öffentlicher Interessen durch Bundes- oder Landesgesetz ausdrücklich angeordnet ist; die gesetzlichen beruflichen Vertretungen sind nur gegenüber ihren Angehörigen verpflichtet, Zugang zu Informationen zu gewähren (NR XXV. RV 395, Z. 2).

⁶⁰ Vgl. AXER 2019, S. 142–149.

⁶¹ AXER 2019, S. 133–150; TREFFEISEN 2018, S. 149–155.

⁶² Vgl. FABER 2018, S. 172: „Nehmen wir an, ein Zeithistoriker interessiert sich für einen Akt, der Verwaltungswissen über Private enthält. Solange dieser Akt bei der Behörde archiviert [sic!] ist, ist darüber auf Grund einer entsprechenden Anfrage Auskunft zu erteilen, wenn das Interesse des Betroffenen an der Geheimhaltung nicht das Forschungsinteresse des Auskunftswerbers überwiegt. Nach der Übernahme des Aktes durch das Österreichische Staatsarchiv unterliegt derselbe Akt grundsätzlich einer 50-jährigen, in Ausnahmefällen aber einer zumindest 20-jährigen Schutzfrist, bevor er zur Nutzung freigegeben werden kann. In Deutschland wird dieses Spannungsverhältnis ausgehend von dem § 8 Abs. 6 BundesarchivG vergleichbaren Bestimmungen gelöst, wonach Schutzfristen nicht für solches Archivgut gelten, das bereits bei seiner Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war.“ – Dabei ist freilich zu beachten, dass das Auskunftspflichtgesetz, BGBl. Nr. 287/1987 zgd BGBl. I Nr. 158/1998, keinen vorarchivischen Rechtsanspruch auf Einsicht in Dokumente der Bundesverwaltung einräumt. Das gilt auch für das Vorarlberger Auskunftsgesetz, LGBl. Nr. 17/1989 zgd LGBl. Nr. 44/2013. Es gibt aber Informationsgesetze, bei denen das der Fall ist. Das Vorarlberger Archivgesetz, § 10 Abs. 3, bestimmt: *Die Schutzfrist gilt nicht für solches Archivgut des Landes und der Gemeinde, das vor Ablauf der Schutzfrist zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich war.* Dazu die Erläuterungen: *Für Daten, die der Öffentlichkeit vor Ablauf der Schutzfrist bereits zugänglich gemacht wurden bzw. zugänglich zu machen waren (zB nach dem Umweltinformationsrecht), gilt die Schutzfrist nicht (mehr)* (XXX. LT RV 85/2015). Das Landes-Umweltinformationsgesetz, LGBl. Nr. 56/2005 zgd LGBl. Nr. 37/2018, normiert sowohl einen individuellen Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen einschließlich der Akteneinsicht (Informationszugang), als auch ein Recht der Öffentlichkeit, informiert zu werden (Informationstransparenz). Legen wir *der Öffentlichkeit zugänglich waren* im Sinne einer potenziellen Informationszugangsfreiheit aus, sind damit alle Dokumente erfasst, in die jede Person hätte Einsicht nehmen *können*. Nicht ausdrücklich geregelt ist, ob Dokumente, die nicht der Öffentlichkeit, sondern nur bestimmten Personen zugänglich waren (z. B. den Parteien nach dem Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz), auch diesen Personen gegenüber archivischen Schutzfristen unterliegen sollen. Vgl. NACHBAUR 2018, S. 31–32.

⁶³ ZWICKER 2007, S. 184–188.

vierung. Entsprechend gibt es keine allgemeine Schutzfrist mehr, nur noch Fristen für archivierte Akten, die Personendaten enthalten.⁶⁴ Auch in Appenzell Ausserrhoden richtet sich die Einsichtnahme in Archivgut nach dem Informationsgesetz. Im Unterschied zu Zürich gilt hier aber eine Schutzfrist auch für Akten, die nach dem Informationsgesetz aus überwiegendem öffentlichem Interesse nicht zugänglich waren.⁶⁵

Die Archive müssen Informationsfreiheit weder fürchten noch scheuen. Wir sind Informationsdienstleister.

Den Weg weisen vielleicht die Kantone Aargau (2008) und Wallis (2011), für die überhaupt in einem ein *Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen* in Kraft ist.

Freilich muss auch die Informationsfreiheit ihre Schranken haben. Im österreichischen Bundes-Verfassungsgesetz sollten Ausnahmetatbestände von der Zugangsfreiheit im vorarchivischen Bereich normiert werden.⁶⁶ Vorarlberg hat sie in sein Archivgesetz übernommen und erweitert.⁶⁷ Die Vorlage der Bundesregierung wurde 2017 im Nationalrat „beerdigt“.⁶⁸ Es mag um diese Lösung nicht schade gewesen sein.⁶⁹ Wir dürfen gespannt sein, wie es nach der Nationalratswahl weitergehen wird.⁷⁰

⁶⁴ Änderung des Archivgesetzes 1995 (LS 170.6, §§ 8 bis 11) durch Gesetz über die Information und den Datenschutz (IDG) vom 12.02.2007, LS 170.4 (OS 62, 121), Abschnitt IX lit. f. Die Gesetzesänderungen traten am 01.10.2008 in Kraft.

⁶⁵ Archivgesetz, bGS 421.10, Art. 10 bis 12, in Verbindung mit Gesetz über Information und Akteneinsicht (Informationsgesetz) vom 28.04.1996 (Stand 01.06.2019), bGS 133.1, Art. 12 und 23.

⁶⁶ Siehe Anm. 59.

⁶⁷ Vgl. Archivgesetz, § 11 Abs. 2 lit. a, d, e.

⁶⁸ Parlamentskorrespondenz Nr. 805 vom 26.06.2017.

⁶⁹ WIEDERIN 2018.

⁷⁰ Anträge von SPÖ, Liste JETZT und NEOS auf Abschaffung des Amtsgeheimnisses wurden am 01.07.2019 mit ÖVP-FPÖ-Mehrheit vertagt. „ÖVP und FPÖ bekräftigten jedoch, sich in der nächsten Gesetzgebungsperiode ernsthaft mit dieser Frage auseinandersetzen zu wollen“ (Parlamentskorrespondenz Nr. 749 vom 01.07.2019). Vgl. NEOS 2019, S. 2: „Österreich hat als letztes Land der Europäischen Union ein in der Verfassung verankertes Amtsgeheimnis. Im ‚Global Right to Information Ranking‘ belegt Österreich unter 123 Nationen den vorletzten Platz. [...] Wir brauchen einen Paradigmenwechsel weg vom Amtsgeheimnis hin zu einem Informationsfreiheitsgesetz. Dieses sorgt dafür, dass wir freien Zugang zu allen Informationen staatlicher Stellen bekommen“. GRÜNE 2019, S. 73: „Das Recht auf Auskunftserteilung an jede*n Interessierte*n ist grundrechtlich zu schützen. Ein Informationsfreiheitsgesetz sichert entsprechende Rechte und schafft das Amtsgeheimnis ab. Daten, die der Staat generiert bzw. mit Steuergeld finanzierte Studien sind der Allgemeinheit unter entsprechenden Lizenzen frei zugänglich zu machen. Wir fordern den gläsernen Staat, nicht den gläsernen Bürger.“. JETZT LISTE PILZ 2019, S. 8: „Bürgerinformationsgesetz statt Amtsgeheimnis.“ – Nichts zum Thema im Wahlprogramm der SPÖ (Menschlichkeit siegt. Mit diesem Programm zur Nationalratswahl 2019. Wien 2019) und der FPÖ (URL:

Im Spannungsfeld zwischen dem öffentlichen Interesse auf Zugang auf der einen und dem privaten Interesse Betroffener auf den Schutz personenbezogener Daten auf der anderen Seite hat das Archivrecht, das Informationsfreiheitsrecht, einen Ausgleich zu schaffen und die Archivpraxis eine Abwägung treffen.

Im Vorarlberger Archivgesetz wurde eine Schutzfrist von 20 Jahren festgelegt, während international 30 Jahre Standard geworden waren, „die zunehmend – insbesondere vom Standpunkt der Forschungsfreiheit aus betrachtet – als deutlich zu lang angesehen“ werden.⁷¹ Auch der Thurgauer Gesetzesentwurf sieht eine allgemeine Schutzfrist von 20 Jahren vor. Die *gesellschaftlichen Veränderungen – hin zu einer offiziellen Gesellschaft mit verändertem Zeitgefühl – scheinen solches ohne weiteres möglich zu machen*, heißt es in den Erläuterungen der Kantonsregierung.⁷² In der Praxis des Vorarlberger Landesarchivs haben sich die 20 Jahre durchaus bewährt. Der Zugang zum Archivgut kann aus bestimmten im Gesetz definierten Gründen über die Schutzfrist hinaus eingeschränkt oder versagt werden. So sind in der Archivordnung für das Landesarchiv für personenbezogene Akten wie üblich längere Zugangsbeschränkungen normiert.⁷³

Archivische Informationsfreiheit: Versuch einer Definition

Wir haben uns im Vorarlberger Landesarchiv der archivischen Informationsfreiheit verschrieben. Aber was kann und soll man darunter verstehen? – Ich würde meinen:⁷⁴

www.fpo.e.at/wahlprogramm-nrw-2019/direkte-demokratie-durch-volksentscheide-staerken/, Abfrage 13.09.2019). Die ÖVP bietet kein Wahlprogramm, sondern kündigte am 02.09.2019 an, „100 Projekte für Österreich“ vorzustellen (URL: www.dieneuevolkspartei.at/100-Projekte, Abfrage 13.09.2019).

⁷¹ TREFFEISEN 2018, S. 127. Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein begnügten sich schon seit den 1990-er Jahren mit 10 Jahren. Entsprechend hatte das österreichische Bundesministerium für Justiz schon 1999 in der Bugachtung des Entwurfs für ein Bundesarchivgesetz eine allgemeine Sperrfrist von 30 Jahren für unnötig lange befunden und angeregt, das Kriterium der „internationalen Standards“ nochmals zu überdenken (NACHBAUR 2018, S. 27–28).

⁷² Erläuternder Bericht (wie Anm. 25) zu § 19.

⁷³ Archivordnung für das Vorarlberger Landesarchiv (Erlass der Vorarlberger Landesregierung auf Grund des § 11 Abs. 6 des Archivgesetzes, LGBl.Nr. 1/2016, IIb-VLA-21.00, 30.05.2016, Vorarlberger Erlasssammlung 04/006), § 5 Abs. 3.

⁷⁴ Vgl. zum Folgenden PAUSER 2018a, S. 42–61 (Stand 2016); NACHBAUR 2018, S. 24–32. Wichtige Anregungen verdanke ich Christine Axer, Staatsarchiv Hamburg, die 2017 beim 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule zum Thema referierte. Der Vortrag ist inzwischen veröffentlicht: AXER 2019.

Jede Person hat einen gesetzlich garantierten und auf dem Rechtsweg überprüf-
baren öffentlich-rechtlichen Anspruch auf einen zweckfreien Zugang zu Archiv-
gut von öffentlichem Interesse vor Ort, sobald für dieses Archivgut keine Zu-
gangsbeschränkungen mehr bestehen. Zugangsbeschränkungen müssen ge-
rechtfertigt und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt sein. Allgemein
zugängliches Archivgut kann frei weiterverwendet werden.

Als Gradmesser archivischer Informationsfreiheit sind über die Gesetze hinaus
auch Benützung- und Gebührenordnungen heranzuziehen.

Wenn wir den Zugang zum Archivgut der Landes- und Staatsarchive in Vorarl-
berg, Liechtenstein, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Baden-Württemberg
und Bayern anhand einiger Kriterien grob vergleichen, stellen wir Übereinstim-
mungen und Unterschiede fest.

Archivische Informationsfreiheit: Benchmark Vorarlberg

Alle sechs Archivgesetze räumen jeder natürlichen und juristischen Person den
Zugang ein, wenn auch unterschiedlich formuliert (*V jede Person*;⁷⁵ *FL den staat-
lichen Organen des Landes, natürlichen und juristischen Personen*;⁷⁶ *AR Allge-
meinheit*,⁷⁷ *SG frei zugänglich*,⁷⁸ *B-W jedermann*,⁷⁹ *Bay Behörden, Gerichten und
sonstigen öffentlichen Stellen, natürlichen und juristischen Personen*⁸⁰).

Vorarlberg, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen und Baden-Württemberg eröff-
nen einen zweckfreien oder voraussetzungslosen Zugang, Liechtenstein und Bay-
ern nicht. Das Bayerische Archivgesetz bestimmt:

*Das in den staatlichen Archiven verwahrte Archivgut kann benützt werden, so-
weit ein berechtigtes Interesse an der Benützung glaubhaft gemacht wird und
nicht Schutzfristen entgegenstehen. Ein berechtigtes Interesse ist insbesondere*

⁷⁵ Archivgesetz, LGBl. Nr. 1/2016 zgd LGBl. Nr. 37/2018, § 11 Abs. 2.

⁷⁶ Archivgesetz, LGBl. 1997 Nr. 215 zgd LGBl. 2012 Nr. 361, Art. 10 Abs. 1.

⁷⁷ Archivgesetz, bGS 421.10, Art. 10 Abs. 1.

⁷⁸ Gesetz über Aktenführung und Archivierung vom 19. 04. 2011, sGS 147.1, Art. 17 Abs. 1.

⁷⁹ Gesetz über die Pflege und Nutzung von Archivgut (Landesarchivgesetz – LArchG) vom 27.07.1987, GBl. 1987
S. 230, zgd GBl. 2015 S. 1205, § 6 Abs. 1.

⁸⁰ Bayerisches Archivgesetz (BayArchG) vom 22.12.1989, GVBl. S. 270, zgd GVBl. 1999 S. 521, Art. 10 Abs. 1.

*gegeben, wenn die Benützung zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, rechtlichen, unterrichtlichen oder publizistischen Zwecken oder zur Wahrnehmung von berechtigten persönlichen Belangen erfolgt.*⁸¹

Auch die Benützung des Archivguts des Liechtensteinischen Landesarchivs setzt einen Antrag voraus, über den das Amt für Kultur *nach Massgabe des Gesetzes* entscheidet. *Archivgut darf nur zu dem Zweck benützt werden, der beim Antrag auf Benützung angegeben wurde.*⁸²

Jetzt frage ich Sie als Bürgerinnen und Bürger: Was bitte geht es Archive oder Regierungen an, zu welchem Zweck wir nach Ablauf aller Fristen öffentliches Archivgut benützen wollen? Wie kommen wir dazu, einen Antrag zu stellen und es dem Ermessen von Archivarinnen und Archivaren anheimzustellen, ob sie die Zweckmäßigkeit anerkennen?

In Liechtenstein kann gegen Verfügungen des Amtes für Kultur immerhin Beschwerde an die Regierung erhoben werden, gegen Entscheidungen der Regierung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof.⁸³

In den Archivgesetzen der österreichischen Länder ist der subjektiv-öffentliche Anspruch auf Zugang und ein entsprechendes Rechtsmittel in Form von Bescheid und Beschwerde gegen den Bescheid Standard. Nur den Zugang zu Bundesarchiven müssten wir noch vor einem Zivilgericht einklagen.⁸⁴ In Vorarlberg hat die Landesregierung von der Ermächtigung Gebrauch gemacht und die nach dem Archivgesetz ihr zustehende Befugnis zur Erlassung von Bescheiden über den Zugang zum Archivgut des Landes dem Landesarchiv übertragen.⁸⁵ Das ist nicht nur eine sachgerechte Verwaltungsvereinfachung. Denken wir den Fall, dass das Landesarchiv der Landesregierung oder einer ihrer Dienststellen den Zugang zu Archivgut einschränkt oder versagt, was zum Beispiel im Hinblick auf die Archivierung personenbezogener Dokumente relevant werden könnte, die von der vor-

⁸¹ BayArchG, Art. 10 Abs. 2.

⁸² Archivgesetz, LGBl. 1997 Nr. 215 zgd LGBl. 2012 Nr. 361, Art. 10 Abs. 1, 2 und 3.

⁸³ Archivgesetz, LGBl. 1997 Nr. 215 zgd LGBl. 2012 Nr. 361, Art. 20.

⁸⁴ NACHBAUR 2018, S. 25; PAUSER 2018a, S. 61.

⁸⁵ Verordnung der Landesregierung über die Übertragung der Befugnis zur Erlassung von Bescheiden über den Zugang zum Archivgut des Landes auf das Landesarchiv, LGBl. Nr. 68/2016, § 1: *Dem Landesarchiv wird die Befugnis zur Erlassung von Bescheiden über den Zugang zum Archivgut des Landes nach § 11 Abs. 3 und 4 des Archivgesetzes übertragen.*

archivischen Verwaltung nach Datenschutzbestimmungen zu vernichten gewesen wären (Rückkoppelungsverbot). Dann kann die Landesregierung nicht selbst darüber entscheiden, sondern muss beim Landesarchiv eine bescheidmäßige Erledigung verlangen. Gegen Bescheide des Landesarchivs steht die Möglichkeit einer Überprüfung und Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht offen.

In Appenzell Ausserrhoden können Verfügungen des Staatsarchivs mit Rekurs beim Regierungsrat angefochten werden.⁸⁶ Die Archivgesetze von St. Gallen, Baden-Württemberg und Bayern enthalten betreffend den Zugang keine Rechtsschutzbestimmungen. Das ist ein Widerspruch zu den Informationsfreiheitsgesetzen.

Nach dem Öffentlichkeitsgesetz des Kantons St. Gallen hat grundsätzlich jede Person, ohne dass sie ein besonderes Interesse geltend machen muss, ein Recht auf Zugang zu amtlichen Dokumenten. Wird das Gesuch abgelehnt, kann die gesuchstellende Person eine Verfügung verlangen und dagegen ein Rechtsmittel ergreifen. Doch archivierte Dokumente bleiben vom Geltungsbereich des Öffentlichkeitsgesetzes ausgenommen, der Zugang zu archivierten Dokumenten richtet sich ausschließlich nach dem Gesetz über die Aktenführung und Archivierung.⁸⁷ Das heißt, die Archivierung hat zur Folge, dass das subjektiv-öffentliche Recht auf Zugang zu den Dokumenten erlischt und eine ordentliche Schutzfrist von 30 Jahren greift.⁸⁸

Der Thurgauer Vernehmlassungsentwurf für ein *Gesetz über Aktenführung und Archivierung* sieht einen zweckfreien Zugang für jede Person (*frei zugänglich*) vor: *Als Grundsatz ist es in einem demokratischen Rechtsstaat wichtig, dass für jede Unterlage ein Zeitpunkt eintritt, nach dem sie ohne besondere Rechtfertigung von jedermann eingesehen werden kann*, heißt es in den Erläuterungen.⁸⁹ Aber

⁸⁶ Archivgesetz, bGS 421.10, Art. 20.

⁸⁷ Gesetz über das Öffentlichkeitsprinzip der Verwaltung (Öffentlichkeitsgesetz) vom 18.11.2014, sGS 140.2, Art. 5 Abs. 1 lit. b, Art. 11 Abs. 3, Art. 17 und 18. Vgl. Kantonsrat St. Gallen Gesetzgebungsgeschäft 22.13.03 Informationsgesetz, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. Mai 2013 (Ratsinformationssystem des Kantonsrates St. Gallen, URL: www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/2232#documents, Abfrage 22.09.2019).

⁸⁸ Nach Gesetz über Aktenführung und Archivierung, sGS 147.1, Art 17 Abs. 2, bleiben Unterlagen, die bereits vor der Ablieferung *frei zugänglich* waren, *frei zugänglich*. Damit sind aber nur öffentlich zugängliche Dokumente gemeint, wie z. B. Protokolle des Kantonsrats (vgl. Kantonsrat St. Gallen Gesetzgebungsgeschäft 22.10.10 Gesetz über Aktenführung und Archivierung, Botschaft und Entwurf der Regierung vom 10.08.2010, S. 19 (Ratsinformationssystem des Kantonsrates St. Gallen, URL: www.ratsinfo.sg.ch/geschaefte/64#documents, Abfrage 22.09.2019)).

⁸⁹ Erläuternder Bericht (wie Anm. 25) zu § 17 Vernehmlassungsentwurf ArchG.

ein Rechtsmittel, diesen Grundsatz durchzusetzen, ist im Entwurf nicht vorgesehen.

Für mich gehört zur archivischen Informationsfreiheit auch die Freiheit der Weiterverwendung, soweit dadurch Rechte Dritter nicht verletzt werden. Nehmen wir als Kontrastprogramm Baden-Württemberg. Die Landesarchivbenutzungsordnung bestimmt:

*Reproduktionen dürfen nur mit Zustimmung der das betreffende Archivgut verwahrenden Abteilung des Landesarchivs, nur zu dem angegebenen Zweck und nur unter Angabe der verwahrenden Abteilung und der von dieser festgelegten Signatur sowie unter Hinweis auf die dem Landesarchiv zustehenden Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte vervielfältigt oder an Dritte weitergegeben werden.*⁹⁰

Worauf das Landesarchiv Veröffentlichungs- und Vervielfältigungsrechte stützt, erfahren wir nicht. Erhalten wir gnadenhalber die Zustimmung, haben wir zuzüglich zu Reproduktionsgebühren für die Wiedergabe von Archivgut in Druckerzeugnissen, auf elektronischen Trägern, online oder in Filmen, Rundfunk- und Fernsehaufzeichnungen weitere Gebühren zu entrichten.⁹¹ Und sind wir so vermessen, unter wesentlicher Verwendung von Archivgut auch noch ein Druckwerk zu verfassen oder zu erstellen, haben wir der Archivverwaltung unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.⁹² – Gleiches gilt in Bayern.⁹³ Diese Restriktionen dürften jedenfalls zum Teil dem Informationsweiterverwendungsgesetz widersprechen.⁹⁴ Auch was die Gebühren betrifft, sind Archive durch die PSI-Richtlinie – noch – privilegiert. Sie dürfen aber auch nicht beliebig über den Grenzkosten liegen.⁹⁵

⁹⁰ Verordnung der Landesregierung über die Benutzung des Landesarchivs Baden-Württemberg (Landesarchivbenutzungsordnung - LArchBO), GBl. 2006 S. 110, § 7 Abs. 2.

⁹¹ Verordnung des Wissenschaftsministeriums über die Gebühren des Landesarchivs (Landesarchivgebührenverordnung – LArchGebO), GBl. 2008, S. 350, Gebührenverzeichnis Nr. 15 bis 17.

⁹² LArchG, GBl. 1987 S. 230, zgd GBl. 2015 S. 1205, § 6 Abs. 7.

⁹³ Benutzungsordnung für die staatlichen Archive Bayerns (Archivbenutzungsordnung – ArchivBO), GVBl. 1990, S. 6, zgd GVBl. 2001, S. 371, § 8 Abs. 2 und 3, § 10; Gebührenverzeichnis für die Erteilung einer Genehmigung und von Fotografier- oder Filmerlaubnissen an Dritte, Stand: 01.02.2010 (URL: www.gda.bayern.de/service/gebuehren/, Abfrage 21.09.2019).

⁹⁴ Vgl. NESTL 2019.

⁹⁵ PAUSER 2018b, S. 54.

Unterlagen des Liechtensteinischen Landesarchivs dürfen nur mit Einwilligung des Amtes für Kultur reproduziert oder publiziert werden,⁹⁶ auch St. Gallen nimmt für das Staatsarchiv Bild- und Abbildungsrechte für Archivgut in Anspruch,⁹⁷ beide ohne Gebühr. Das Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden legt ein Entgelt für Veröffentlichungen von Archivadokumenten nach Vereinbarung fest.⁹⁸ Alle drei schreiben die Ablieferung von ein oder zwei Belegexemplaren vor.⁹⁹

Für das Vorarlberger Landesarchiv wurden seit 2008, soweit das irgend möglich war, sämtliche rechtlichen Zugangsbarrieren abgebaut. Wir kennen keine Reproduktions- oder Editionsvorbehalte und auch keine Belegexemplarpflicht mehr. Auf dem Benützungsblatt sind nur noch Name und Adresse anzugeben. Fotografieren darf man in unserem Lesesaal schon seit Jahren, nun steht auch ein Overheadscanner zur kostenlosen Benützung zur Verfügung. Den Onlinelesesaal wollen wir in den kommenden Jahren konsequent ausbauen und gerade auch die Erschließung der jüngeren Aktenbestände vorantreiben. Was zugänglich ist, kann frei weiterverwendet werden. Die Wahrung allfälliger Rechte Dritter liegt dabei in der Verantwortung der Person, die Dokumente fotografiert oder weiterverwendet.

	V	FL	AR	SG	B-W	Bay
jede Person						
zweckfreier Zugang						
Rechtsmittel						
freie Weiterverwendung						

Tabelle 2: Archivische Informationsfreiheit: Vorarlberg, Liechtenstein, Appenzell Ausserrhoden, St. Gallen, Baden-Württemberg, Bayern im Vergleich

⁹⁶ Archivgesetz, LGBl. 1997 Nr. 215 zgd LGBl. 2012 Nr. 361, Art. 16. Die Verordnung vom 13.07.1999 über die Benützung des Liechtensteinischen Landesarchivs, LGBl. 1999 Nr. 151 zgd LGBl. 2012 Nr. 366, sieht keine Gebühren für die Wiedergabe von Archivgut vor.

⁹⁷ Benützungsordnung für das Staatsarchiv St. Gallen vom 01.05.2012, Art. 12 (URL: www.sg.ch/kultur/staatsarchiv/forschen-im-staatsarchiv/nutzungsregeln.html, Abfrage 21.09.2019). Im Gebührentarif des Staatsarchivs vom 19.03.2019, sGS 147.12, sind keine Gebühren für die Wiedergabe von Archivgut enthalten.

⁹⁸ Benützungsreglement für das Staatsarchiv vom 23.11.2010 (Stand 01.01.2011), bGS 421.11, Art. 19.

⁹⁹ FL: Archivgesetz, Art. 17; SG: Benützungsordnung, Art. 12; AR: Benützungsreglement Art. 9 Abs. 2.

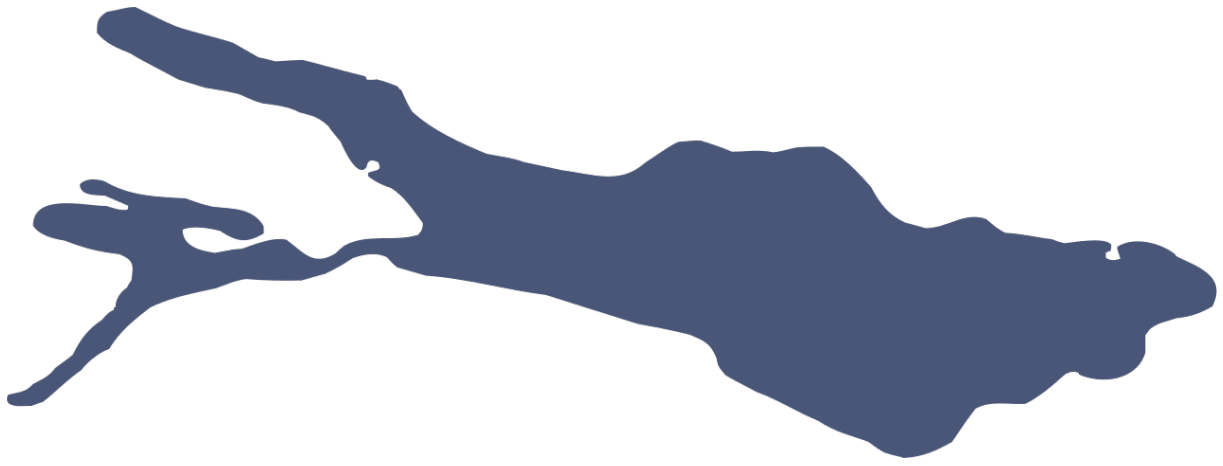
Spätestens der Onlinelesesaal, in dem wir es mit anonymen Benutzerinnen und Benutzer zu tun haben, führt Zugangshürden und -beschränkungen großteils ad absurdum.

Zitierte Literatur

- ARCHIVGESETZE DEUTSCHLAND (2017): Archivgesetze – Deutschland – Stand: Juni 2017 (MUR-Texte). Passau.
- AXER, Christine (2019): Informationsfreiheit im Archiv. Stand und Perspektiven, in: Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichen Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM/Udo SCHÄFER (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg / Hochschule für Archivwissenschaft 66). Marburg, S. 133–150.
- BECKER, Irmgard Christa (2019): Bewertungshoheit – Bewertungskompetenz, in: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10). München 2017, S. 58–71.
- ELMENREICH, Ferdinand/FEURSTEIN, Gottfried (1968): Die Landwirtschaft Vorarlbergs, in: Landes- und Volkskunde, Geschichte, Wirtschaft und Kunst Vorarlbergs, Bd. 2: Geschichte und Wirtschaft. Innsbruck/München, S. 345–409.
- ENNÖCKL, Daniel (2018): Implikationen des Datenschutzrechts für die Zeitgeschichtsforschung, in: Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, hg. von Iris EISENBERGER/Daniel ENNÖCKL/Ilse REITER-ZATLOUKAL. Wien, S. 1–14.
- FABER, Ronald (2018): Zeitgeschichtliche Forschung zwischen Amtsverschwiegenheit und Auskunftspflicht, in: Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, hg. von Iris EISENBERGER/Daniel ENNÖCKL/Ilse REITER-ZATLOUKAL. Wien, S. 161–173.
- GASTL, Daniel (2017): Die Ausgliederung des Kärntner Landesarchivs. München [Masterarbeit; www.grin.com/document/380488].
- GRÜNE (2019): Wen würde unsere Zukunft wählen? Wahlprogramm Nationalratswahl 2019. Wien.
- HÄFELE, Arnulf (2006): Die Schweiz als Vorbild für die Vorarlberger Landesverfassung von 1919. Rechtliche und politische Hintergründe des „Kantons Übrig“ (Europäische Hochschulschriften Reihe 2: Rechtswissenschaft 4358). Frankfurt am Main.
- HÄGER, Andrea (2019): Die Europäische Datenschutzgrundverordnung. Ein Werkstattbericht, in: Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichen Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM/Udo SCHÄFER (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg / Hochschule für Archivwissenschaft 66). Marburg, S. 41–55.
- HAUSMANN, Jost (2019): Sicherung im Vorfeld. Aktenvernichtung und –entfremdung als Rechtsfrage, in: Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichen Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM/Udo SCHÄFER (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg / Hochschule für Archivwissenschaft 66). Marburg, S. 57–84.
- HOCHEDLINGER, Michael (2013): Österreichische Archivgeschichte. Vom Spätmittelalter bis zum Ende des Papierzeitalters (Historische Hilfswissenschaften). Wien/München.
- HOFMANN, Christina/HÖDL, Elisabeth (2018): Europäische Datenschutz-Grundverordnung. Ein Blick auf die Entwicklung der Europäischen Datenschutzstandards im Allgemeinen und für die Datenverarbeitung zu wissenschaftlichen, statistischen und historischen Zwecken, in: Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, hg. von Iris EISENBERGER/Daniel ENNÖCKL/Ilse REITER-ZATLOUKAL. Wien, S. 15–31.

- JB JOANNEUM (1905): 94. Jahresbericht des Steiermärkischen Landesmuseums Joanneum über das Jahr 1905. Graz 1906, S. 73
- JETZT LISTE PILZ [2019]: 12 Pläne für 5 Jahre. Gerade Jetzt! O. O.
- KAHLENBERG, Friedrich P. (1972): Deutsche Archive in West und Ost. Zur Entwicklung des Staatlichen Archivwesens seit 1945 (Mannheimer Schriften zur Politik und Zeitgeschichte 4). Düsseldorf.
- KAHLENBERG, Friedrich P. (1983): Archive, in: Kulturpolitisches Wörterbuch Bundesrepublik Deutschland/Deutsche Demokratische Republik im Vergleich, hg. von Wolfgang R. LANGENBUCHER/Ralf RYTIEMSKI/Bernd WEYERGRAF. Stuttgart.
- KEITEL, Christian (2017): Aussonderung und Übergabe, in: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10). München, S. 72–85.
- NACHBAUR, Ulrich (1998): Das Vorarlberger Landesarchiv – Gründung und Aufbau 1898–1920, in: Archiv und Geschichte. 100 Jahre Vorarlberger Landesarchiv, hg. von Karl Heinz BURMEISTER/Alois NIEDERSTÄTTER (Forschungen zur Geschichte Vorarlbergs N.F. 3). Konstanz, S. 9–98.
- NACHBAUR, Ulrich (2000): Gesetzgebung und Verwaltung, in: Vorarlberg. Zwischen Fußach und Flint, Alemannentum und Weltoffenheit, hg. von Franz MATHIS/Wolfgang WEBER (Geschichte der österreichischen Bundesländer seit 1945, Schriftenreihe des Forschungsinstitutes für politisch-historische Studien der Dr. Wilfried-Haslauer-Bibliothek, Salzburg 6/4). Wien/Köln/Weimar, S. 464–522.
- NACHBAUR, Ulrich (2001): Vorarlberger Gemeindearchivrecht. Versuch einer ersten systematischen Betrachtung. Seminar „Das Gemeindearchiv“, Übersaxen, Pfarrhof, 14. Mai 2001. Lochau.
- NACHBAUR, Ulrich (2012): Rechtsordnung des Vorarlberger Landesarchivs. Stand: 1. Juli 2012 (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 21). Bregenz, S. 9–16.
- NACHBAUR, Ulrich (2015): Projekt „Vorarlberger Archivgesetz“. Referat beim 21. Vorarlberger Archivtag am 27. Jänner 2014 in Bregenz, in: Jahresbericht Vorarlberger Landesarchiv 2014 (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 27). Bregenz, S. 13–21.
- NACHBAUR, Ulrich (2018): Das Vorarlberger Archivgesetz: Archivische Informationsfreiheit in Österreich, in: *Scrinium* Bd. 72, S. 20–32.
- NACHBAUR, Ulrich (2019): 1918: Selbständiges Land Vorarlberg. Ein Beitrag zu den Landesgründungen in Deutschösterreich, in: 3. November 1918 – Die Länder und der neue Staat. Beiträge zur Festveranstaltung „100 Jahre selbständiges Land Vorarlberg“, hg. von Peter BUßJÄGER unter Mitarbeit von Julia OBERDANNER. Wien, S. 57–139.
- NEOS (2019): Pläne von A Bis Z. Stand Juli 2019. Wien.
- NESTL, Andreas (2019): Alles frei? Die Folgen des Informationsweiterverwendungsgesetzes für die Archive, in: Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichen Boden? Best Practice – Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM/Udo SCHÄFER (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg / Hochschule für Archivwissenschaft 66). Marburg, S. 179–200.
- ÖSTERREICHISCHE ARCHIVGESETZE (2017): Österreichische Archivgesetze. Stand 20. September 2017, red. von Ulrich NACHBAUR. Bregenz.
- ÖSTERREICHISCHES ARCHIVRECHT (2019): Österreichisches Archivrecht. Fassung vom 20.9.2019. Sammlung bundes- und landesrechtlicher Normen für die Vorlesung „Rechtsfragen des Archivwesens“ (Jakob Wührer & Josef Pauser) an der Universität Wien. Wien.
- OGRIS, Alfred (1997): Das neue Kärntner Landesarchiv und seine rechtlichen Grundlagen. Klagenfurt.
- PAUSER, Josef (2018a): Zwischen Arcanum Imperii und Transparenz. Archivrechtliche Rahmenbedingungen der zeithistorischen Forschung, in: Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, hg. von Iris EISENBERGER/Daniel ENNÖCKL/Ilse REITER-ZATLOUKAL. Wien, S. 33–65.
- PAUSER, Josef (2018b): Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors unter besonderer Berücksichtigung der Situation von Archiven und Bibliotheken nach der PSI-Richtlinie von 2013, in: *Scrinium* Bd. 72, S. 42–59.
- POLLEY, Rainer (2017): Archivrecht in Deutschland, in: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10). München 2017, S. 19–36.
- REHM, Clemens (2017): EU-Datenschutzgrundverordnung, in: Archivrecht für die Praxis. Ein Handbuch, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM (Berliner Bibliothek zum Urheberrecht 10). München, S. 37–40.
- REHM, Clemens (2019): Löschkultur versus Anbietungspflicht. Standortbestimmung und Perspektiven, in: Nicht nur Archivgesetze ... Archivarinnen und Archivare auf schwankendem rechtlichen Boden? Best Practice –

- Kollisionen – Perspektiven. Beiträge zum 22. Archivwissenschaftlichen Kolloquium der Archivschule Marburg, hg. von Irmgard Christa BECKER/Clemens REHM/Udo SCHÄFER (Veröffentlichungen der Archivschule Marburg / Hochschule für Archivwissenschaft 66). Marburg, S. 85–117.
- RICHTER, Georg (1990): Die Landesarchivgesetzgebung in Baden-Württemberg. Eine Einführung, in: Archivrecht in Baden-Württemberg. Texte, Materialien, Erläuterungen, bearb. von Hermann BANASCH unter Mitwirkung von Andreas MAISCH (Werkhefte der staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg A/1). Stuttgart, S. 229–263.
- SCHWEIZERISCHES IDIOTIKON (1895): Schweizerisches Idiotikon. Wörterbuch der schweizerdeutsche Sprache, Bd. 3, bearb. von Fr. STAUB (u. a.). Frauenfeld.
- STEINMÜLLER, Johann Rudolf (1804): Beschreibung der schweizerischen Alpen- und Landwirthschaft nach den verschiedenen Abweichungen einzelner Kantone. Nebst einer kurzen Anzeige der Merkwürdigkeiten dieser Alpen. Zweytes Bändchen, welches die Alpen- und Landwirthschaft des Kantons Appenzell und der St. Galler Bezirke Rheinthal, Sax und Werdenberg enthält. Winterthur.
- TOBLER, Titus (1837): Appenzellischer Sprachschatz. Eine Sammlung appenzellischer Wörter, Redensarten, Sprichwörter, Räthsel, Anekdoten, Sagen, Haus- und Witterungsregeln, Abergläubischer Dinge, Gebräuche und Spiele, würczender Lieder, oder Reime, nebst analogischer, historischer und etymologischer Bearbeitung einer Menge vor Landeswörtern, zum Theil nach altteutschen Handschriften der katholischen Kantonsbibliothek in St. Gallen. Zürich.
- TREFFEISEN, Jürgen (2018): Die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Zeitgeschichtsforschung in Deutschland nach den Archivgesetzen und deren Umsetzung in der archivischen Praxis, in: Zeitgeschichtsforschung im Spannungsfeld von Archiv-, Datenschutz- und Urheberrecht, hg. von Iris EISENBERGER/Daniel ENNÖCKL/Ilse REITER-ZATLOUKAL. Wien, S. 123–160.
- WIEDERIN, Ewald (2018): Was hätte die Informationsfreiheit gebracht? In: *Scrinium* Bd. 72, S. 9–19.
- ZIMMERMANN, Katharina Maria [2019]: Mächtige Berge im Rücken, der See vor den Füßen und dabei ein ganz grünes Herz. A great place to work. Geschichten und Gesichter in Vorarlbergs Gastronomie und Hotellerie. [Feldkirch].
- ZWICKER, Josef (1997): Archivrecht in der Schweiz – Stand und Aufgaben, in: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = *Revue Suisse d’Histoire* = *Rivista Storica Svizzera* Bd. 47, S. 286–312.
- ZWICKER, Josef (2007): Archivrecht 2006 – *andante ma non troppo* (Volltext), in: Gilbert COUTAZ (u. a.): *Archivpraxis in der Schweiz = Pratiques archivistiques en Suisse*. Baden S. 164–194.



Die bisherigen Entwicklungen der neuen digitalen Ressourcen im Vorarlberger Landesarchiv

Markus Schmidgall¹

Das vielzitierte Credo „Quod non est in actis non est in mundo“ ist auch von den Archiven im Angesicht der digitalen Umwälzungen der vergangenen zwei Dekaden zum Credo „Quod non est in Internet non est in mundo“ abgewandelt worden. Auch das Vorarlberger Landesarchiv (VLA) in Bregenz hat sich in den vergangenen Jahren verstärkt der Bereitstellung unseres vielfältigen und interessanten Angebots im Internet gewidmet. Über Jahre hinweg hatten wir unsere Internetpräsenz zu einer Serviceseite und in Richtung eines Online-Lesesaals auf- und ausgebaut. In den Zugriffsauswertungen des Landesportals lag das Landesarchiv immer im Spitzenfeld. Jedoch stieg das Land Vorarlberg² am 27. November 2018 auf einen neuen Webauftritt um. Im Gegensatz zum bisherigen CMS³ mit einer statischen Anlegung von Seiten und deren Verknüpfung geht das neue Redaktionssystem von einzelnen Artikeln aus. Diese Artikel sind wiederum nur durch zuvor vergebene Kategorien miteinander verbunden. Somit muss das Landesarchiv neben dem Wiederaufbau einer Internetpräsenz die alte Seite des Landesarchivs vorhalten, um überhaupt noch die letzten Reste unseres bisherigen Angebots für unsere Nutzenden bereithalten zu können. Jedoch ist diese „Ruine“ nicht mehr aktualisierbar.

Das Statut verpflichtet das Vorarlberger Landesarchiv zur Erarbeitung und Umsetzung eines Organisationskonzepts für ein Digitales Archiv des Landes Vorarlberg. Dieses Digitale Archiv Vorarlberg schließt ausdrücklich die Evaluierung, Anschaffung und den Betrieb eines Archivinformationssystems (AIS) ein. Ebenso müssen unsere Inhalte im Rahmen eines Online-Lesesaals präsentiert werden. Dieser wiederum muss natürlich in einen gut strukturierten Webauftritt des Landes Vorarlberg eingebettet werden. Gemeinsam mit der Abteilung Informatik (Prsl) und der Landespressestelle (Lp), die für das Landesportal verantwortlich

¹ Dieser Beitrag ist die behutsam erweiterte Version meines Vortrages, den ich am 25. September 2019 bei der 50. Jahrestagung der Honorablen Societät der Bodenseearchivarinnen und -archivare in Bregenz mit dem Titel „Neue digitale Ressourcen im Vorarlberger Landesarchiv“ gehalten habe.

² Vgl. URL: <http://www.vorarlberg.at/> (04. November 2019).

³ Abk. für „Content-Management-System“ (Inhaltsverwaltungssystem).

ist, suchen wir jeweils nach nachhaltigen Lösungen. Das Archivinformationssystem befindet sich seit dem April 2014 im Aufbau. Somit möchten wir unter unserer Internetadresse www.vorarlberg.at/landesarchiv zukünftig wieder laufend aktualisierte Beständeübersichten, eine Liste aller im Zusammenhang mit dem Landesarchiv entstandenen Publikationen und Ausstellungen, wissenschaftlich fundierte Hilfsmittel („Nützliches“) zum Gebrauch und Verständnis unserer Archivalien oder ein Anfrageformular für eine direkte Kontaktaufnahme zur Verfügung stellen. Garniert werden sollen diese Angebote mit monatlichen Kleinausstellungen wie das allseits beliebte Archivale des Monats oder allgemeinen Neuigkeiten wie bspw. den Öffnungs- und Schließzeiten des Lesesaals oder Ankündigungen bzw. Einladungen zu Vorträgen.

Dieser stetige Ausbau des Internetauftritts geschah in vielen Fällen nicht nur aus Eigennutz, sondern wurde auch verstärkt von unserer „Kundschaft“, den Nutzenden des Landesarchivs, offensiv eingefordert. Seit jeher versteht sich daher das Vorarlberger Landesarchiv als landeskundliches Kompetenzzentrum für Vorarlberg. Im ständigen Kontakt und Austausch mit unseren Nutzenden haben sich folgende Schwerpunkte in der Benützung bzw. durch Anfragen herausgestellt: Anfragen allgemeiner Art zur Landesgeschichte, Häuser- und Grundstücksforschung, Familienforschung in Verbindung mit Vorarlberger Biografien, Wirtschaftsgeschichte (Gaststätten, Industriebetriebe, Tourismus etc.), Musik- und Volksliedgeschichte (Vereine, Liedgut etc.), Sammlungstätigkeit allgemeiner Art und die übernommenen Gemeinde- und Pfarrarchive.

Insbesondere das weite Feld der Ahnen- bzw. Familienforschung (Genealogie) hat das Landesarchiv dazu bewogen, mithilfe einer eigens hierfür erworbenen Softwarelösung digitalisierte Personenstandsbücher der katholischen und evangelischen Pfarreien in Vorarlberg unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlichen Zugangsbestimmungen in das Internetangebot des Landesarchivs zu integrieren.⁴ Dieses Zusatzangebot außerhalb des Lesesaals darf seit der Freischaltung im Jahre 2011 ohne Übertreibung als großer Erfolg angesehen werden.⁵ Aus identischen Beweggründen hat sich das Landesarchiv schon zur Mitte der 2000er-Jahre an einem internationalen Digitalisierungsprojekt mit dem Namen MONasteriumM.net beteiligt. Im Zuge dieses Projekts konnte das Landesarchiv

⁴ Vgl. URL: <http://www.vla.findbuch.net/> (04. November 2019).

⁵ Für die jährlich erfassten Zugriffszahlen auf die Personenstandsbücher („Matriken“) vgl. die Jahresberichte des Vorarlberger Landesarchivs seit dem Jahr 2011 unter URL: <http://www.vorarlberg.at/landesarchiv> (04. November 2019).

seine rund 10.000 Urkunden digitalisieren und über eine gemeinsame Plattform der internationalen Forschung und der interessierten Öffentlichkeit zugänglich machen.⁶ Hierbei war das Land Vorarlberg eines der ersten Bundesländer, die ihren gesamten Urkundenbestand zur Verfügung stellten. Mittlerweile ist das MOM-Projekt neben den historischen Archivbeständen aus ehemals bestehenden Klöstern und Stiften auf nahezu alle mitteleuropäischen Staaten, auf deren Regionen, Länder und Kommunen ausgedehnt worden.⁷

Die Rahmenbedingungen und die Evaluierung eines geeigneten Systems

Um auf die künftigen Herausforderungen insbesondere in der digitalen Welt besser vorbereitet zu sein, wurde von Seiten des Landesarchivs im Jahre 2010 eine eigene zukunftsweisende Agenda mit dem Namen „Vorarlberger Landesarchiv 2015“ in Angriff genommen. Das erklärte Ziel dieser Agenda sollte die Veranschaulichung neuer Chancen und die Justierung von Wegen für die Vermittlung unseres gespeicherten Wissens an ein möglichst breites Publikum sein. Die hieraus entstehenden Aufgabenstellungen und Umstrukturierungen wurden in den Bereichen *Organisation und Rechtsgrundlagen, Personal, EDV und Digitales Langzeitarchiv, Erschließung* und *Raumbedarf* ermittelt.

Parallel zu diesen internen Neuerungen wurde das VLA im Jahre 2012 durch das Amt der Vorarlberger Landesregierung in das Programm „Digitales Langzeitarchiv Vorarlberg“ eingebunden. Das Ziel dieses Programms besteht in der konzeptionellen Evaluierung und Implementierung eines digitalen (Langzeit-) Archivs für das Land Vorarlberg. Von Anfang an war es das erklärte Ziel, dass neben dem Land auch die Vorarlberger Kommunen eingebunden werden sollten. In dieser breit angelegten Zusammenarbeit galt es, nationale und internationale Entwicklungen im Bereich der digitalen Archivierung aufzuzeigen, ggf. an die Vorarlberger Verhältnisse anzupassen und schließlich in ein tragfähiges Gesamtkonzept umzusetzen. Dies geschieht insbesondere mit der Unterstützung der Abteilung

⁶ Der Urkundenbestand des Vorarlberger Landesarchivs findet sich bei MOnasteriuM.net unter URL: <http://www.monasterium.net/mom/AT-VLA/archive> (04. November 2019).

⁷ Für eine kurze Übersicht über die Beteiligung des Landesarchivs am Projekt MOnasteriuM.net vgl. Manfred TSCHAIKNER, Die Digitalisierung der Urkunden des Vorarlberger Landesarchivs. In: Jahresbericht des Vorarlberger Landesarchivs 2007 (Kleine Schriften des Vorarlberger Landesarchivs 8). Bregenz 2008, S. 8–11.

Informatik (Prsl) im Amt der Vorarlberger Landesregierung und des Arbeitskreises der Vorarlberger Kommunalarchive (AVK).

Um gerade in den Punkten *Erschließung* und *EDV und Digitales Langzeitarchiv* den Anschluss an die fachlichen Entwicklungen nicht zu verpassen, entschloss sich das Vorarlberger Landesarchiv zur Evaluierung und Ausschreibung eines Archivinformationssystems (AIS). Dieses Vorgehen deckte sich mit einer Teilanforderung aus dem Programm „Digitales Langzeitarchiv Vorarlberg“. Hierin wurde ebenfalls nach geeigneten Partnern für die Implementierung eines Archivinformationssystems gesucht. Nach einer fachlichen wie auch technischen Überprüfung konnten verschiedene Anbieter aus der Schweiz und aus Deutschland zu einer Produktpräsentation nach Bregenz eingeladen werden. Die Anbieter hinterließen allesamt einen qualitativ hochwertigen Eindruck. Nach einer mehrwöchigen Verhandlungsphase mit allen Anbietern und einem internen Abgleichungsverfahren bezüglich der technischen Machbarkeit bzw. Umsetzung fiel die Entscheidung auf die Firma AUGIAS-Data aus Senden (Nordrhein-Westfalen, Deutschland). Die Firma AUGIAS-Data administriert derzeit rund 1.800 Archive, Museen und auch Bibliotheken vorwiegend im kommunalen Umfeld des gesamten deutschsprachigen Raums. In Österreich zählen bspw. das Oberösterreichische Landesarchiv⁸ in Linz, das Niederösterreichische Landesarchiv⁹ und das Diözesanarchiv¹⁰ in St. Pölten oder das Stadtarchiv Innsbruck¹¹ zum Kundenkreis.

Die Implementierung des Archivinformationssystems

Wie bereits erwähnt war und ist es das erklärte Ziel sowohl des Landesarchivs wie der Vorarlberger Kommunalarchive, ein gemeinsam genutztes Archivinformationssystem zu installieren. Gerade bei der überschaubaren Größe Vorarlbergs mit seinen oftmals kurzen und informellen Wegen der Zusammenarbeit macht eine solche übergreifende Lösung Sinn. Das nunmehr ausgewählte Produkt „AUGIAS-Archiv“ bietet hierfür eine wichtige Komponente an. Neben dem Vorarlberger Landesarchiv, wo das AIS als Gesamtdatenbank fachlich administriert wird, wurden zusätzliche „Archivstandorte“ für die jeweils beteiligten

⁸ Vgl. URL: <http://www.landesarchiv-ooe.at/> (04. November 2019).

⁹ Vgl. URL: <http://www.noel.gv.at/noe/Landesarchiv/Landesarchiv.html> (04. November 2019). Die Bestände des NÖLA finden sich unter URL: <http://www.noela.findbuch.net/> (04. November 2019).

¹⁰ Vgl. URL: <http://www.dasp.at/> (04. November 2019).

¹¹ Vgl. URL: <https://www.innsbruck.gv.at/stadtarchiv> (04. November 2019).

Kommunalarchive eingerichtet. Diese sind aber keineswegs als „Filialarchive“ des VLA zu verstehen, sondern arbeiten vollkommen autonom und werden auch in den jeweiligen Kommunalarchiven vor Ort betreut. Das Landesarchiv agiert lediglich als Standortverwalter im Hintergrund. Mit dieser Struktur ist es den beteiligten Archiven möglich, von verschiedenen Standorten aus allesamt ihre jeweiligen Datensätze in ein und dieselbe Datenbank einzuarbeiten und selbstständig zu verwalten. Hierbei können sowohl die Standort-Supervisor wie alle anderen Archivmitarbeiter auch nur in ihrem jeweiligen Segment Datensätze anlegen, bearbeiten und für eine Recherche freigeben. Die Daten der anderen Beteiligten sind nicht einsehbar. Lediglich im Falle einer archivübergreifenden Recherche werden zur Fragestellung passende Rechercheergebnisse aus anderen Standorten angezeigt. Insbesondere diese übergreifende Suchfunktion für alle beteiligten Archive in Vorarlberg war das Hauptkriterium für die Anschaffung eines Archivinformationssystems.

Bei allen Aufgabenstellungen und auch technischen Möglichkeiten ist aber auch seit der Einführung des Archivinformationssystems im April 2014 darauf zu achten, dass einzelne Schritte sorgsam geplant und in Etappen vollzogen werden. Das Landesarchiv strebte keine überstürzte Einführung an, bei der im Anschluss an verschiedenen Baustellen gleichzeitig hätte gearbeitet werden müssen. Vielmehr wurden alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesarchivs im Rahmen einer zweitägigen Schulung an die neue „Arbeitsumgebung“ herangeführt. Ebenso konnten bereits die ersten sieben Anwender aus den beteiligten Kommunalarchiven mit der Unterstützung von AUGIAS-Data geschult werden. Weitere Funktionalitäten und Updates werden im laufenden Betrieb eingeführt und umgesetzt. Kontinuierliche Unterstützungsmaßnahmen auch von Herstellerseite rundeten die Einführungsphase ab. Insgesamt war es das Ziel des Landesarchivs, dass die eigentlichen Nutznießer dieser Neuerung – die Archivbenützer – keinen Qualitätsverlust bemerken. Gerade bei der Beantwortung von Anfragen sowohl per E-Mail als auch vor Ort im Lesesaal hofft das Landesarchiv auf eine spürbare Beschleunigung der Bearbeitung dieser Anfragen. Möglich machen soll dies die beständeübergreifende Suche innerhalb des Archivinformationssystems, welche zunächst nur den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landesarchivs zur Verfügung stehen wird. In einer zukünftigen Ausbaustufe sollen die Benützer nicht nur vor Ort im Lesesaal, sondern auch am heimischen Computer die Möglichkeit zur selbstständigen Suche in den Beständen des Landesarchivs

und der beteiligten Kommunalarchive haben. Aufgrund der gemeinsamen Plattform eines landesweit ausgerollten Archivinformationssystems kommen die Archive in Vorarlberg diesem Ziel nun einen ersten Schritt näher. Zukünftig wird die gemeinsame Abstimmung und Zielsetzung etwa im Bereich Erschließung und Präsentation zwischen Land und Kommunen noch enger sein.

Folgende Archive in Vorarlberg sind derzeit an diesem Projekt beteiligt (Stand Sommer 2019):

- Vorarlberger Landesarchiv¹² in Bregenz,
- Bregenzerwald Archiv in Egg,
- Stadtarchiv Dornbirn,
- Gemeindegarchiv Altach,
- Archiv der Marktgemeinde Hard,
- Gemeindegarchiv Hohenweiler,
- Gemeindegarchiv Höchst,
- Gemeindegarchiv Lech,
- Gemeindegarchiv Ludesch,
- Historisches Archiv der Marktgemeinde Lustenau,
- Historisches Archiv der Marktgemeinde Nenzing,
- Gemeindegarchiv Satteins,
- Gemeindegarchiv Schlins,
- Gemeindegarchiv Zwischenwasser.

Folgende Archive in Vorarlberg sind zukünftig an einer Zusammenarbeit interessiert (Stand Sommer 2019):

- Stadtarchiv Bregenz,
- Stadtarchiv Feldkirch,
- Archiv der Marktgemeinde Frastanz,
- Archiv der Marktgemeinde Rankweil,
- Archiv der Marktgemeinde Wolfurt,
- Montafon Archiv als Teil der Montafoner Museen in Schruns.

¹² Das Vorarlberger Landesarchiv nimmt auch die administrative und technische Betreuung des Archivinformationssystems in Zusammenarbeit mit Abt. Informatik (Prsl) im Amt der Vorarlberger Landesregierung und der Gemeindeinformatik (GI) des Gemeindeverbandes Vorarlberg wahr.

Aus dieser groben Zusammenstellung der beteiligten Archive in Vorarlberg wird deutlich, dass ein immer dichter werdendes Netz im Vorarlberger Archivinformationssystem schließlich zu einem gemeinsamen Wissensnetzwerk für die archivischen Quellen in Vorarlberg führen wird.

Die (Neu-) Erschließung mit AUGIAS

Das Bereitstellen von Findmitteln ist nicht erst seit dem AIS-Projekt eine gängige Hilfestellung für Benützer in Vorarlberger Archiven. Alle bisher an diesem Projekt beteiligten Archive haben sich auch in der „analogen“ Zeit durch hilfreiche Findmittel ausgezeichnet und möchten diesen Standard natürlich auch mit einem digitalen Medium weiter halten. Trotz des gemeinsamen Raums treten aber immer wieder kleinere Nuancen in der Erschließung zwischen den Archiven auf. Diese sind verständlicherweise immer auch auf Besonderheiten im Archivgut selbst, aber auch auf das persönliche „Know-how“ der Kolleginnen und Kollegen zurückzuführen. Ein Verbund zwischen Archiven, wie er im Rahmen dieses Projektes angestrebt wird, macht aber eine Einheitlichkeit in vielen Fragen der Erschließung von Archivgut notwendig. Hierbei dienten die Arbeitsergebnisse einer Arbeitsgruppe des Verbandes Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA)¹³, bestehend aus Landes- und Kommunalarchivarinnen und -archivaren, als erste Diskussionsgrundlage für die Einarbeitung von Datensätzen in AUGIAS. Ebenso ist die einheitliche Erschließung und Verzeichnung nach international anerkannten Standards eine fest definierte Teilaufgabe des Projektes „Vorarlberger Archivinformationssystem“.¹⁴

Doch wie wirkt sich diese Umsetzungsempfehlung in der Praxis auf die alltägliche Erschließung von Archivgut aus? Zunächst stehen die meisten Archive vor dem Problem, dass alte Findmittel und Indizes für Archivbestände insbesondere ab den 1990er-Jahren retrokonvertiert bzw. digitalisiert wurden. Dies geschah überwiegend mit gängigen Office-Lösungen, was eine Unzahl an Word- und Excel-Dateien in verschiedenen Versionen hervorbrachte. In gedruckter und ge-

¹³ Vgl. URL: <http://www.voea.at/> (04. November 2019).

¹⁴ Für Ergebnisse der Arbeitsgruppe vgl. die ISAD(G)-Umsetzungsempfehlung des Verband Österreichischer Archivarinnen und Archivare (VÖA) unter URL: <http://www.voea.at/empfehlungen.html> (04. November 2019). In gedruckter Form vgl. Karin SPERL et al., Umsetzungsempfehlungen zu ISAD(G) und ISDIAH. In: *Scrinium* 68 (2014), S. 133–179.

bundener Form finden wir diese Dateien heute noch als Findmittel in nahezu allen Archiven. Mit der Einführung eines Archivinformationssystems müssen nun diese Findmittel in digitaler Form in die neue Datenbank überführt werden. Zu diesem Zweck ist im Lieferumfang des Archivinformationssystems von AUGIAS-Data ein so genannter Konverter enthalten, der die Einspeisung von Findmitteln in die AUGIAS-Datenbank ermöglicht. Erfahrungsgemäß lässt sich schon jetzt festhalten, dass Excel-Datensätze, also in der Regel strukturierte Daten, wesentlich einfacher konvertierbar sind als bspw. reine Textdateien auf Word-Basis. Für das Vorarlberger Landesarchiv lässt sich sagen, dass sich der Anteil von Excel-Dateien im Umfang von ca. 80 Prozent bewegen dürfte. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer eines „normalen“ Archivbestandes des Landesarchivs – bestehend aus jeweils einer Akten-, Handschriften- und Urkundenserie – umfasst derzeit rund vier Stunden. Hierbei ist es wichtig, dass die Komplexität bzw. der Aufwand der Einarbeitung von Findmitteln in AUGIAS nicht von der Größe des jeweiligen Bestandes abhängig ist. Gerade vor dem Hintergrund von einheitlichen Erschließungsrichtlinien sind Bestände mit nichtstaatlichem Archivgut (Kloster- und Stiftsarchive, Nachlässe, Familienarchive, Alp- oder Zunftarchive etc.) weitaus aufwendiger als etwa Bestände mit einer staatlichen Provenienz.

In den vergangenen Jahren, in denen das Archivinformationssystem AUGIAS im Landesarchiv im Einsatz ist, konnten mithilfe des Konverters rund 480 Serien (in der Regel Akten, Handschriften und Urkunden) eingespeist werden. Bereits vollständig eingearbeitet sind folgende Tektonikgruppen:

- Bestände (vornehmlich bis 1806)¹⁵,
- Kloster- und Stiftsarchive¹⁶,
- Pfarrgemeinden (63 Bestände),
- Ortsgemeinden und Gemeindeverbände¹⁷ (62 Bestände),
- Alparchive und die
- Zunftarchive.

¹⁵ Diese Tektonikgruppe umfasst u. a. folgende Bestände: die Vorarlberger Landstände, die drei Vogteiämter in Bludenz, Bregenz und Feldkirch, 15 Gerichte und 6 Landgerichte, die Reichsgrafschaft Hohenems und die Reichsherrschaft Blumenegg.

¹⁶ In dieser Tektonikgruppe finden sich bspw. die Bestände des Klosters Mehrerau oder des Klosters St. Peter in Bludenz.

¹⁷ In dieser Tektonikgruppe finden sich auch die Bestände zum Stand Montafon oder dem Stadtarchiv Bludenz vor 1850.

Insbesondere im Bereich der älteren Bestände mit einer staatlichen Provenienz überwiegend vor dem Jahr 1806 sind die Bemühungen um eine zügige Konvertierung schon sehr weit gediehen. Zwischenzeitlich haben Kolleginnen und Kollegen bereits damit begonnen, etwaige Korrekturen oder auch Neuverzeichnungen nur noch in AUGIAS zu erledigen. Die entsprechenden Findmittel auf Excel- und Word-Basis werden nur noch bis zur vollständigen Umstellung auf AUGIAS gepflegt. Im Gegensatz zu den älteren Beständen stellen die Bestände mit einer staatlichen Provenienz vornehmlich nach dem Jahr 1807 die größte „Baustelle“ im Landesarchiv für die kommenden Jahre dar. Hierin werden u. a. die verschiedenen Ämter der Vorarlberger Landesregierungen mit all ihren nachgeordneten Behörden und Dienststellen, die Bezirkshauptmannschaften oder auch die Bezirksgerichte mit ihren Verfachbüchern subsumiert werden. Seit dem Herbst 2019 arbeitet die Abteilung Dokumentenverwaltung im Landesarchiv mit einem eigens hierfür initiierten Projekt an der möglichst zügigen Erschließung dieser Bestände.¹⁸

Das Digitale Archiv Vorarlberg

Neben der Erledigung der eigenen Agenda „Vorarlberger Landesarchiv 2015“ ist die Einbindung in das Programm „Digitales Langzeitarchiv Vorarlberg“ wohl eine der größten Herausforderungen des Landesarchivs in den letzten Jahren. Um die enge Verzahnung des Archivinformationssystems für Vorarlberg mit diesem Programm aufzeigen zu können, ist eine kurze Rekapitulierung der bisherigen Schritte in diesem Programm hilfreich. Schon mit der ersten Kontaktaufnahme zwischen den beteiligten Stellen und Abteilungen wurde deutlich, dass es sich bei diesem Arbeitsauftrag nicht um ein überschaubares bzw. einfaches Projekt handeln konnte. Zu diesem Zweck wurden die einzelnen Schritte in kleinere Arbeitspakete (sogenannte „Teilprojekte“) aufgeteilt und alle sich hieraus ergebenden Maßnahmen diesen Teilprojekten zu- und untergeordnet. Die Verortung und Ausformulierung des eher kurz gehaltenen Arbeitsauftrages mündete sogleich in das Projekt A mit dem Titel „Vorabklärungen und Ist-Zustand“. Hierin sollten alle beteiligten Abteilungen und Dienststellen und alle notwendigen

¹⁸ Vgl. insgesamt Markus SCHMIDGALL, Überlieferungsbildung und Erschließung im digitalen Bereich. Ein Arbeitsbericht aus dem Vorarlberger Landesarchiv. In: Elisabeth SCHÖGGL-ERNST/Thomas STOCKINGER/Jakob WÜHRER (Hg.), Die Zukunft der Vergangenheit in der Gegenwart. Archive als Leuchtfeuer im Informationszeitalter (VIÖG 71) Wien 2019, S. 141–152.

Schritte zur Initialisierung des Gesamtprogramms identifiziert werden. Diese möglichst lückenlose Identifizierung hatte auch zur Folge, dass andere Abteilungen wie etwa die Verwaltungsentwicklung Interesse an diesem Programm bekundeten. Gleichzeitig war man sich innerhalb der rund drei Mal im Jahr tagenden Programmgruppe einig, dass die Identifizierung mit einer möglichst schonungslosen Beschreibung des Ist-Zustandes der analogen wie digitalen Schriftgutverwaltung einhergehen musste. Hier sollten vor allem die gängigen Normierungen und Standards innerhalb der Landesverwaltung überprüft, Fehlentwicklungen aufgezeigt und Lösungsvorschläge erarbeitet werden. Gerade diese Bemühungen sollten die Voraussetzung für ein zukünftig angedachtes Records Management¹⁹ in der Vorarlberger Landesverwaltung sein. Hierbei wird deutlich, dass dieser „vorarchivische Bereich“ immer wichtiger werden wird. Dem Ende eines Lebenszyklus eines jeden Vorgangs sollte ein standardisiertes Übernahmeverfahren aus der Landesverwaltung gegenüberstehen. Natürlich gibt es in der Landesverwaltung längst Abteilungen und Dienststellen, die mit ihrem Ausstoß an Unterlagen ein solches standardisiertes Übernahmeverfahren durchlaufen. Auch im Rahmen dieses Teilprojekts gilt es zukünftig, mit diesen Abteilungen Werbung bei anderen Organisationseinheiten zu machen, um zu einem möglichst gleichförmigen Ablauf zu kommen. Im Gegensatz zum Teilprojekt A, welches als ein dauerndes Projekt anzusehen ist, konnte das Teilprojekt B mit dem Titel „Vorarlberger Archivinformationssystem“ wie bereits ausgeführt erfolgreich realisiert werden.

In der Folge sollten sich das Vorarlberger Landesarchiv und seine Programmpartner im Teilprojekt C an die eigentliche „Konzeption“ des digitalen Archivs heranwagen. An dieser Stelle haben aber die Überlegungen der Kolleginnen und Kollegen im Wiener Stadt- und Landesarchiv²⁰ (WStLA) alle Beteiligten gewissermaßen überholt. Aufgrund eines immensen Drucks zur Bewertung und ggf. Übernahme von genuin digitalen Datenstrukturen, welche in Dokumentenmanagement-Systemen und Fachverfahren in der Stadt Wien im Einsatz sind, benötigte das WStLA eine schnellere Lösung. Nachdem eine Lösung²¹, welche der Bund in Kooperation mit dem Österreichischen Staatsarchiv (ÖStA) realisiert hatte, aus Kostengründen nicht vermittelbar war, entschied man sich für eine andere Lösung. Das Wiener Stadt- und Landesarchiv strebt nun mit den Bundesländern

¹⁹ Vgl. Christine GIGLER u. a., Leitfaden Records Management, Einsatz und Gebrauch für Archive in Österreich. In: *Scrinium* 72 (2018), S. 155–190.

²⁰ Vgl. URL: <https://www.wien.gv.at/kultur/archiv> (04. November 2019).

²¹ Vgl. URL: <https://www.oesta.gv.at/digitales-archiv-osterreich> (04. November 2019).

Kärnten, Steiermark und auch Vorarlberg ein Kooperationsmodell²² zur Anschaffung des Digitalen Magazins²³ (DIMAG) des Landesarchivs Baden-Württemberg an. Hierbei fungiert das WStLA als erster administrativer und auch technischer Ansprechpartner unserer Kolleginnen und Kollegen aus Baden-Württemberg. In ähnlicher Weise wie beim Aufbau des Vorarlberger Archivinformationssystem (VAIS) werden Standorte mit „digitalen Magazinräumen“ in die beteiligten Bundesländer bzw. Landesarchive gespiegelt und dort verwaltet. Derzeit befindet sich sowohl das Wiener Stadt- und Landesarchiv wie das Vorarlberger Landesarchiv in einer ersten Testphase mit DIMAG. Neben der weiter betriebenen Marktsichtung und der Testphase mit DIMAG sollen auch intern Partnerabteilungen identifiziert werden, die dem Landesarchiv bei einem ersten Testbetrieb zur Verfügung stehen würden. Schon in der Vergangenheit gab es einzelne Abteilungen, die genuin digitale Datensätze in dem vorhandenen Dokumentenmanagementsystem des Landes (früher VOKIS und heute V-DOK) zur Aussonderung freigegeben haben. An diese Erfahrungen soll nach Möglichkeit angeschlossen und darauf aufgebaut werden. Die Konzeption wird dann weiter in die Evaluierung, Beschaffung und Installation eines geeigneten Systems münden (Teilprojekt D). Die beiden abschließenden Teilprojekte umfassen den Pilotbetrieb des Systems (Teilprojekt E) und den letztendlichen „Roll-out“ des Systems (Teilprojekt F).

Zwischenfazit und Anspruch: Der Synergieeffekt

Bei all diesen Formen der Konzeption und Umsetzung von fest definierten Zielen stellt sich zwangsläufig die Frage nach dem letztendlichen Gewinn für unsere Zielgruppe, die Benützerinnen im Lesesaal eines Archivs bzw. am heimischen Computer. Oder anders gefragt: Was wird der eigentliche Synergieeffekt dieser gemeinsamen Anstrengungen sein? Mithilfe eines Verbundes von verschiedensten Archiven und den hinter ihnen stehenden Verwaltungseinrichtungen schaffen wir ein einheitliches Wissensnetzwerk, welches auf gemeinsam erarbeiteten Standards beruht. Die Synergie besteht in der Möglichkeit zur landesweiten Su-

²² Vgl. Markus SCHMIDGALL, Zum Stand der digitalen Archivierung in den österreichischen Bundesländern. In: *Scrinium* 73 (2019), S. 86–89.

²³ Vgl. URL: <https://www.landesarchiv-bw.de/web/46231> (04. November 2019).

che nach archivischen Quellenmaterialien, welche unter gleichen Voraussetzungen erschlossen, verzeichnet und für das Internet bereitgestellt wurden. Dies umfasst explizit sowohl analoge wie digitale Daten.

Gerade vor dem Hintergrund von neuen Aufgaben, die zunehmend auch an die Archive herangetragen werden, und bei gleichzeitig schrumpfenden Budgetposten können einzelne Tätigkeiten oftmals nur unter Zuhilfenahme eines Netzwerkes von Kolleginnen und Kollegen bewältigt werden. Die bisher gemachten Erfahrungen bei der Einführung des Vorarlberger Archivinformationssystems lehren uns, diesen bewährten Weg der Zusammenarbeit in und für Vorarlberg nicht zu verlassen. Diese Kooperationen müssen im Gegenteil noch weiter intensiviert und ausgebaut werden, da neben der Verwaltung auch die Bürgerinnen und Bürger dies zu Recht einfordern. Schon jetzt kann aber festgehalten werden, dass der eigentliche Gewinn des Vorarlberger Archivinformationssystems bei Weitem die noch zu leistenden Arbeiten übertreffen wird. Wir erhoffen uns Gleiches für das Digitale Archiv Vorarlberg.

Wie bereits erwähnt sind die Arbeiten in und mit unserem Archivinformationssystem AUGIAS mittlerweile recht weit vorangeschritten. Nahezu alle Aufgaben im Rahmen des Bereichs *EDV und Digitales Langzeitarchiv* der Agenda 2015 konnten in Zusammenarbeit mit unseren Partnern eingeleitet werden. Darüber hinaus erhielt das Land Vorarlberg mit 01. Juli 2016 ein Archivgesetz, welches natürlich die Anpassung von weiteren Regularien (Stichwort Datenschutz-Grundverordnung) nach sich ziehen wird. Neben diesen administrativen Rahmenbedingungen ist weiterhin der Fokus auf die Implementierung von Findmitteln und den dazu gehörenden Datensätzen zu legen. Parallel dazu wird das Vorarlberger Landesarchiv zu gegebener Zeit auch eine Entscheidung für ein geeignetes System für ein digitales Magazin treffen. Ebenso wird das Landesarchiv seine Bemühungen um den Ausbau des Online-Lesesaals (Digitalisierungen, Verfilmungen, Bibliothekskatalog etc.) weiter intensivieren.

Digital durch Raum und Zeit

Peter Drexel

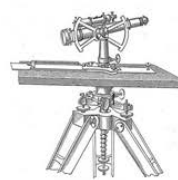
Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVG)

- Interner Dienstleister der Landesverwaltung in Vermessungs- und GIS-Angelegenheiten
- 20 Mitarbeitende
- 85 TB Geodaten, xx Millionen Zugriffe auf unterschiedlichen Portalen

Geodatentypen nach ihrer Genese

- Geodaten mit einer Mission - Karten und Pläne, Themendaten etc.: Beispiel Urmappe und Digitale Katastralmappe
- Geodaten (fast) ohne Zweck - Luftbilder und Höhenmodelle

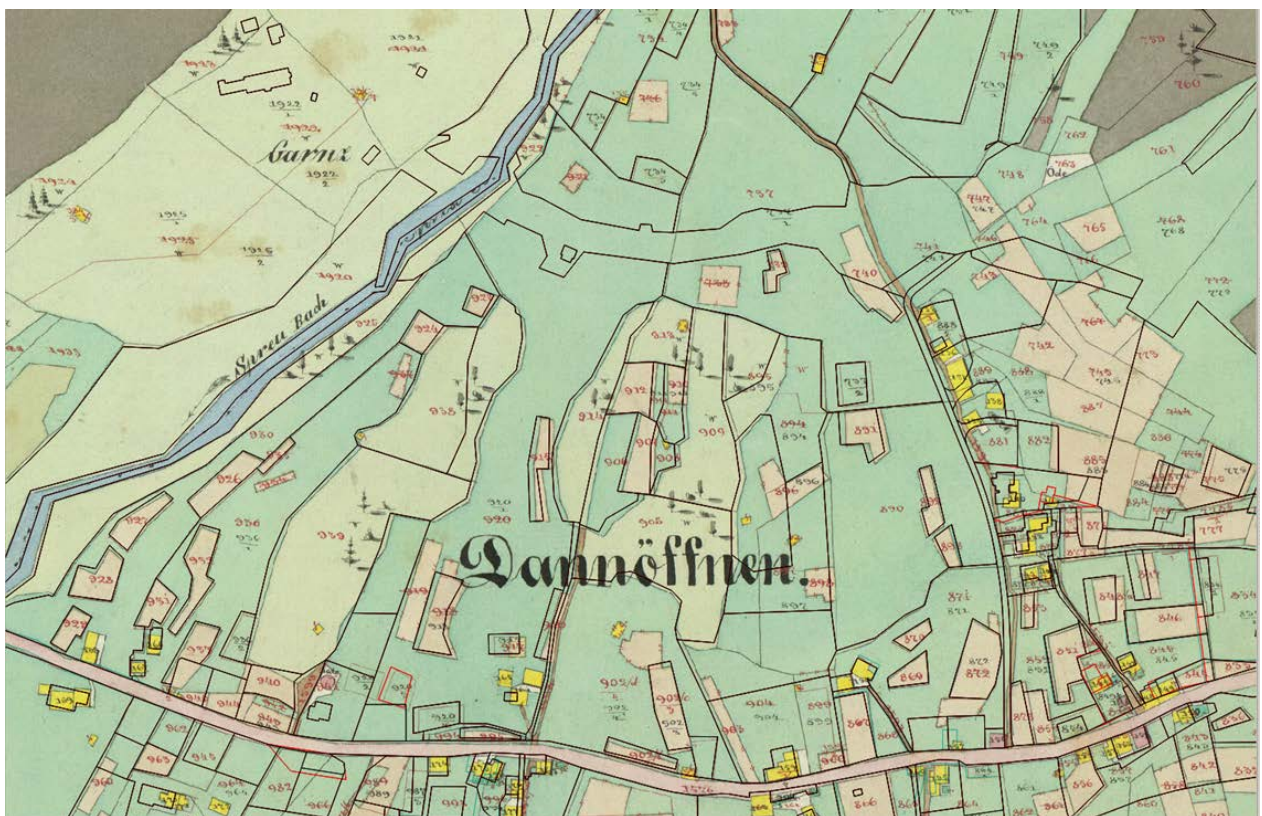
Geodaten mit einer Mission am Beispiel der Urmappe bis zur Digitalen Katastralmappe



Ursprung: Grundsteuerkataster

- Kaiserliches Grundsteuerpatent vom 23.12.1817
- Vermessung aller Grundstücke (produktiv/unproduktiv)
 - Grundsteuerbemessung (Stabiler Kataster)
 - (Staatliche Planung und Verwaltung)
 - 1940 Blätter für Vorarlberg
- Maßstab
 - 1 Zoll in der Mappe = 40 Klafter in der Natur
 - 1 Klafter = 72 Zoll ergibt $1:40 \times 72 = 1:2880$, 0,5 mm Strich entspricht 1,44 m in der Natur!
- Messtische, Messketten, Diopter, Bussole
 - vom Geometer selbst zu finanzieren

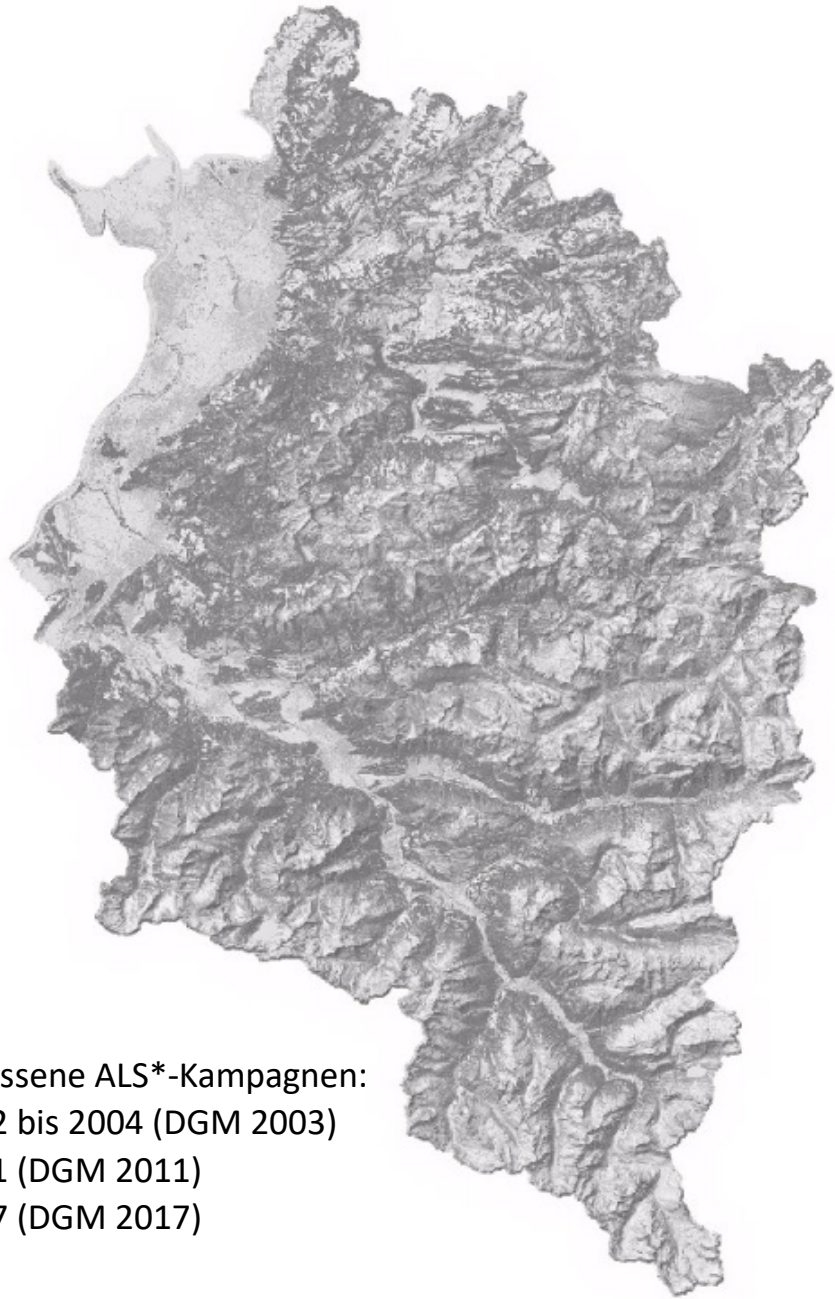
- Erstanlage abgeschlossen im Jahr 1857, schon damals in den Originalblättern Roteinträge (Aktualisierungen) neuer Grenzverhältnisse;
- Ab 1883 (Evidenzhaltungsgesetz): Grenzänderungen werden in (zunächst lokalen) Urkunden dokumentiert;
- Diese Aktualisierungen wurden in den jeweiligen Blättern gesammelt und bei Bedarf in neue Auflagen des Planwerks eingearbeitet;
- Ende der 1990er-Jahre erfolgt die Digitalisierung und Georeferenzierung der Letztversion der Blätter;
- In diese erste „digitale“ Version wurden wo verfügbar die deutlich genaueren, auf Koordinaten basierenden Grenzurkunden eingearbeitet – so entstand die Erstausgabe der Digitale Katastralmappe (vollständig, digital, jedoch heterogen im Rechtsstatus und in der Genauigkeit - von Sub-Dezimeter bis 10er-Meter).



Darstellung der Digitalen Katastralmappe mit dem Stand 2019 auf der georeferenzierten Urmappe von 1857.

Geodaten (fast) ohne Zweck - Luftbilder und Höhenmodelle

Geobasisdaten werden soweit wie möglich bewusst mit „universellen“ Parametern ohne dezidierten Zweck erstellt. Dies erlaubt im Anschluss vielfältige, objektivere Auswertungen.



Laserhöhenmodell

Bislang drei abgeschlossene ALS*-Kampagnen:

- 1. Periode: 2002 bis 2004 (DGM 2003)
- 2. Periode: 2011 (DGM 2011)
- 3. Periode: 2017 (DGM 2017)

Luftbildarchiv

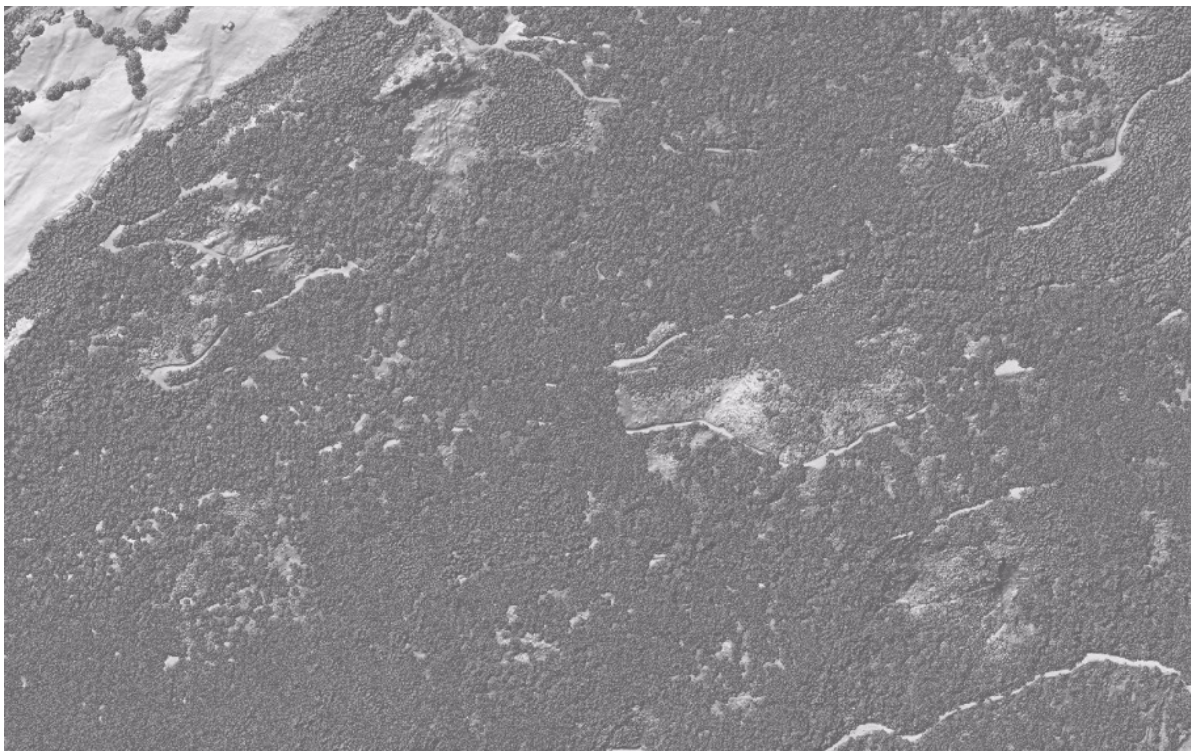
- 11 Zeitscheiben von 1950 bis 2018
- 212.039 Einzelluftbilder von 1930 bis 2019
- Ca. 50 kleinräumige Projekte

* Airborne-Laserscanning

ALS-Daten in der Vorarlberger Landesverwaltung

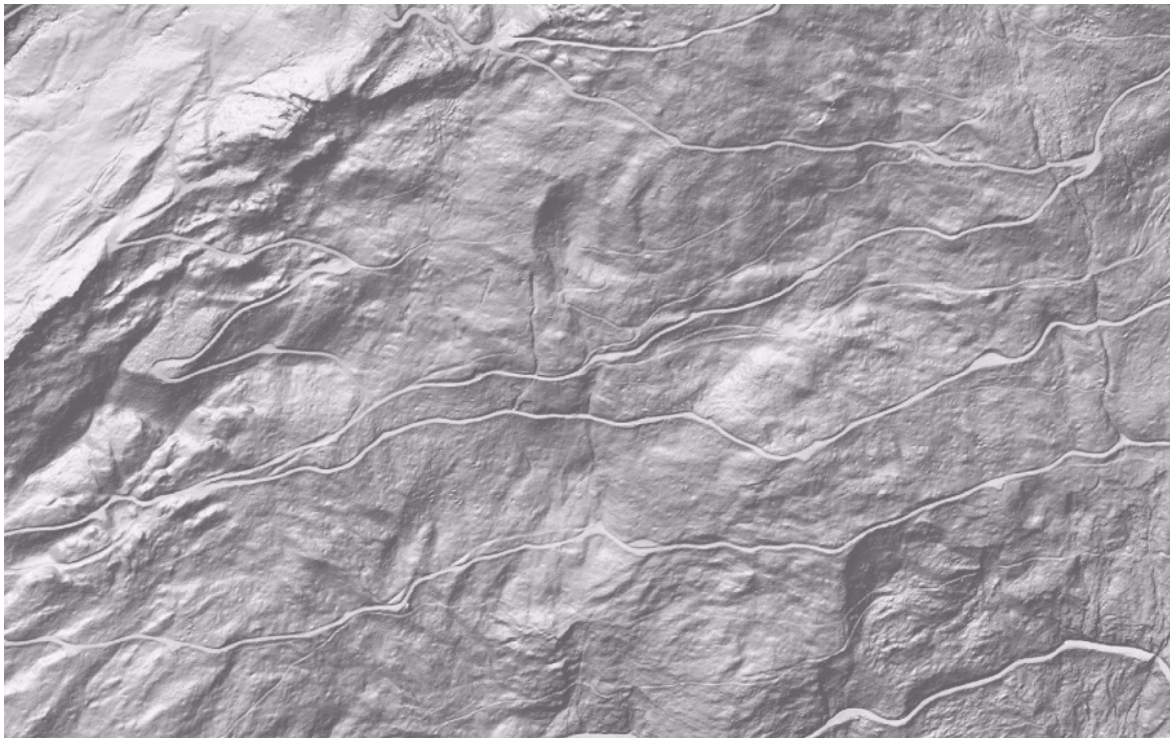
Anwendungspotential 1: ein Geländemodell

- Geomorphologische Untersuchungen (Fließmodelle Gewässer, Hochwasser, Lawinen, Steinschlag etc.)
- Schall- und Schadstoffausbreitungen
- Vegetationsanalysen (Waldbestand)
- Solarpotentiale
- Neigungsflächen
- Gebäudehöhen
- Digitalisierungsgrundlage für das Wegenetz (siehe Abb. unten)
- und vieles andere mehr...

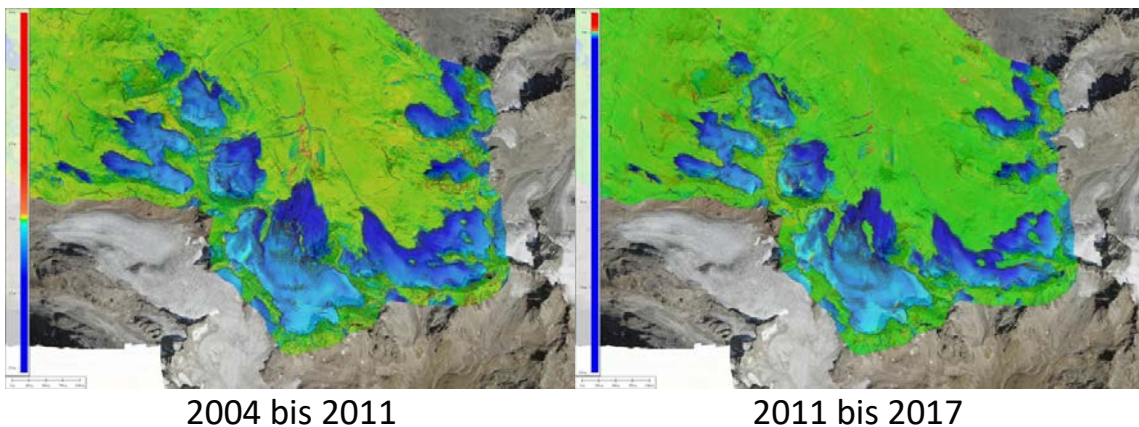


Auswertungspotential 2: zwei Geländemodelle

- Erosion und Auflandungen erfassen
- Massenbewegungen ermitteln (Hangrutschung, Muren)
- Vegetationsveränderung (Waldwachstum, Rodung)
- Gebäudeentwicklung
- Deponie- und Abbaustellen dokumentieren
- und vieles andere mehr...



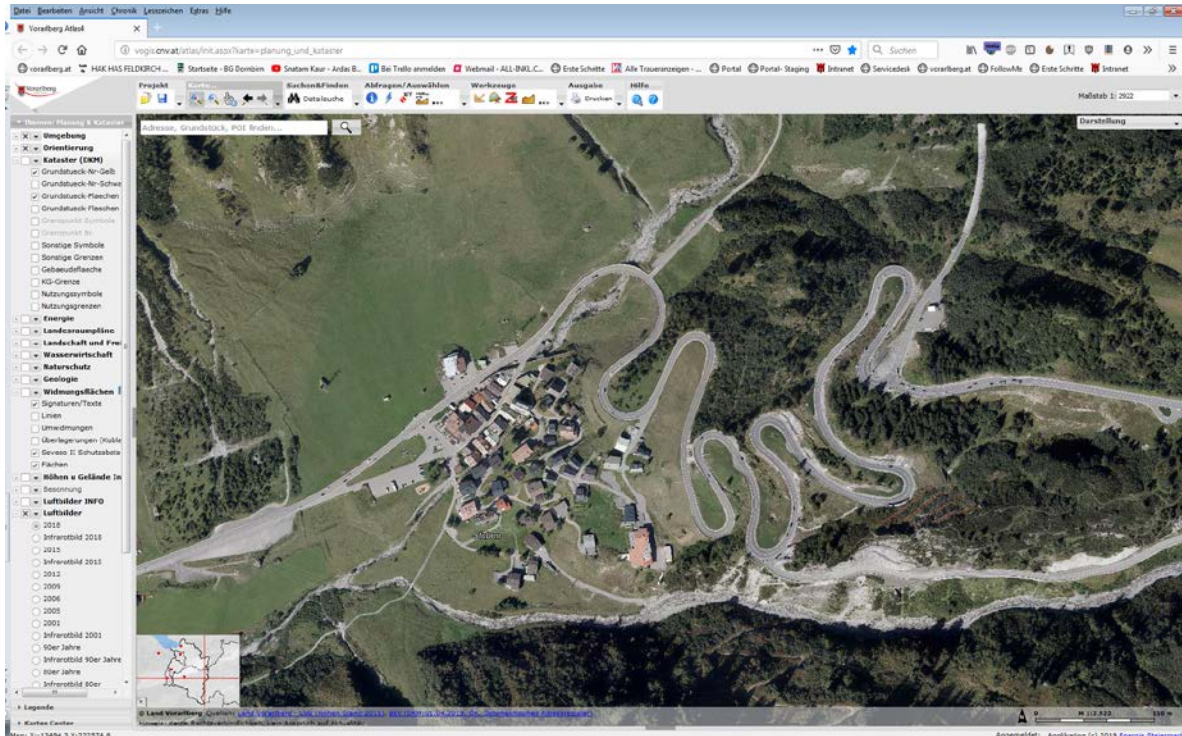
Beispiel Gletscherschmelze: Differenzhöhenmodelle zwischen zwei Epochen:



Luftbilder: Zeitreisen für Jedermann



Auszug aus dem VoGIS für die Gemeinde Stuben am Arlberg aus dem Jahr 1951.



Auszug aus dem VoGIS für die Gemeinde Stuben am Arlberg aus dem Jahr 2018.

Der Vorarlberg-Atlas im Internet¹ erlaubt heute einen direkten Zugriff für alle interessierten Personen auf die mittlerweile elf Zeitscheiben des VoGIS (Vorarlberger Geographisches Informationssystem).

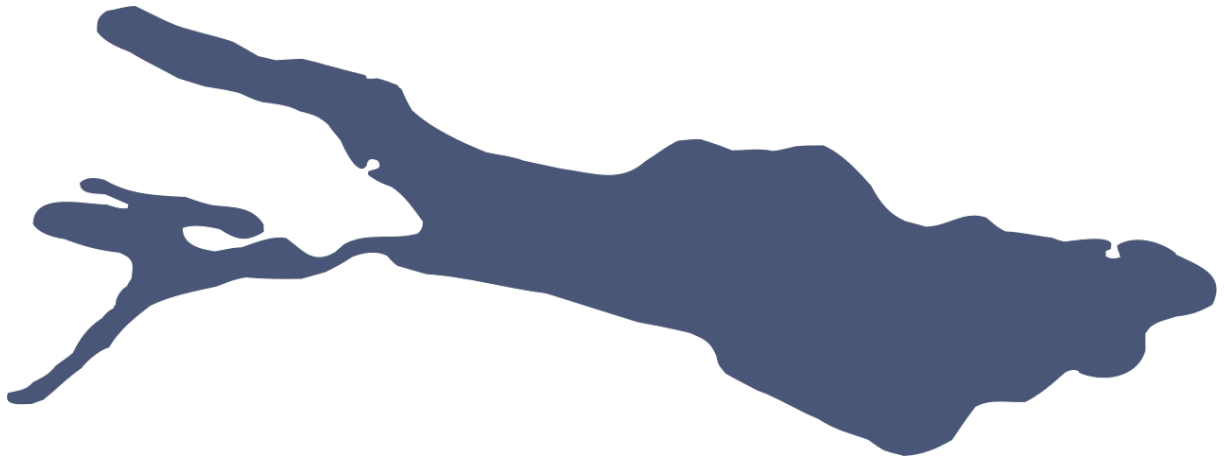
Ein weiteres Beispiel für eine neue „ungeplante“ Anwendung von Luftbildern stellt die sogenannte Bodenprofilanalyse auf Basis von Luftbildern dar. Hieraus lassen sich interessante Aspekte für

- die Interpretation der Wasser- und/oder Bodenverhältnisse auf Grundlage der Radiometrie (Farbe) der Luftbilder oder
- ein Feldvergleich durch Aufgrabung an „Farb“-Übergängen im Luftbild erkennen und analysieren.



Ausschnitt aus einem Luftbild von 2018 mit einem rot eingetragenen Grabungspunkt.

¹ Vgl. URL: <http://www.vorarlberg.at/atlas> (abgerufen am 25. Oktober 2019).



Tagungen der Honorablen Societät der Bodenseearchivarinnen und -archivare 1972 bis 2019

Ulrich Nachbaur

1987 erschien Heft 4 der Zeitschrift *Montfort* als *Festgabe zum 17. Treffen der honorablen Societaet der „Bodensee-Archivare“ in Bregenz und zum 50. Geburtstag von Stadtarchivar Emmerich Gmeiner*. Ernst Ziegler steuerte einen Beitrag über die *Treffen der „Bodensee-Archivare“ (1972–1986)* bei. Die Gesellschaft sei in Bludenz, *wenn nicht geboren, so doch gezeugt worden. Geboren wurde sie dann 1972 in St. Gallen*.¹ Nachdem nur von Vätern die Rede ist, wird die edle Societas dem schäumenden See entstiegen sein.

1946 hatte der Konstanzer Stadtarchivar, Jurist und Historiker Otto Feger (1905 bis 1968) den *Südwestdeutschen Archivtag* begründet. Diese Initiative und Einrichtung ist im Zusammenhang mit der nach Kriegsende entbrannten Debatte über eine stammesföderalistisch-alemannische Neugliederung zu sehen, die ein Stück weit auch Vorarlberg und die Schweiz erfasste.² 1954 ging der *Südwestdeutschen Archivtag* in Bregenz über die Bühne, 1966 in Basel, 1980 in St. Gallen, 1996 in Wissembourg.³ Er wird, aus schweizerischer Sicht, gelegentlich zu den grenzüberschreitenden Institutionen gezählt,⁴ was aber nur sehr bedingt gelten kann. Der gegenseitige Erfahrungsaustausch über die Grenzen hinweg könne die tägliche Arbeit nur befruchten, zog Werner Vogler 1980 ein Resümee zum Archivtag in St. Gallen: „Bedauerlich ist, wie wenig man oft voneinander weiss. Seit

¹ Ernst ZIEGLER: *Treffen der „Bodensee-Archivare“ (1972–1986)*, in: *Montfort* 39 (1987) 4, S. 265–274, hier S. 267.

² Jürgen KLÖCKLER: *Abendland – Alpenland – Alemannien. Frankreich und die Neugliederungsdisussion in Südwestdeutschland 1945–1947* (Studien zur Zeitgeschichte 55). München 1998, zum *Südwestdeutschen Archivtag* S. 107 u. 201–205.

³ Elisabeth MARTIN: *55. Südwestdeutscher Archivtag in Wissembourg*, in: *Der Archivar* 49 (1996) 1, Sp. 95–97, hier Sp. 95.

⁴ Matthias MANZ-TANNER: *Archivnetzwerke – national und international*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera*, Bd. (1997), S. 313–319, hier S. 315; Anton GÖSSI: *Die Vereinigung Schweizerischer Archivare. Notizen zu ihrer Geschichte 1922-1997*, in: *Schweizerische Zeitschrift für Geschichte = Revue suisse d'histoire = Rivista storica svizzera*, Bd. 47 (1997), S. 245–263, hier S. 262.

mehreren Jahren suchen diesem Übel unter anderem regelmässige internationale Arbeitstreffen der Bodensee-Archivare abzuwenden.“⁵

Zu Beginn der 1970-er Jahre wurde generell die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit grenzüberschreitender regionaler Zusammenarbeit erkannt. So schlossen sich, ebenfalls 1972, Länder und Kantone zur *Internationalen Bodensee Konferenz (IBK)*. Im selben Jahre wurde auch die *Arbeitsgemeinschaft Alpenländer (ARGE ALP)* gegründet und 1976 im Rahmen der Kulturkommission der *ARGE ALP* eine Expertenkonferenz aus den Direktoren der Staats- und Landesarchive eingerichtet. In dieser Konferenz sind heute Bayern, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Südtirol, Trentino, Lombardei, Graubünden, St. Gallen und Tessin vertreten und über die *ARGE ALP* hinaus Zürich und Baden-Württemberg assoziiert. Die *Honorable Societät* ist dagegen nicht im Zusammenhang mit der *IBK* zu sehen, eher noch, wie wir sehen werden, mit dem *Bodenseegeschichtsverein*.

Um 1970 erhielt eine neue Generation von Archivaren Führungsverantwortung übertragen. In St. Gallen wurde 1968 Walter Lendi (geb. 1941) zum Staatsarchivar ernannt. Sein Vorgänger Franz/François Perret (1904 bis 1979) wechselte ins Stiftsarchiv, wo ihn 1978 Werner Vogler (1944 bis 2002) als Stiftsarchivar „beerben“ sollte. Ernst Ziegler (geb. 1938) wurde 1971 zum Leiter des Stadtarchivs (Vadiana) der Ortsbürgergemeinde St. Gallen bestellt. Seit 1970 war Karl Heinz Burmeister (1936 bis 2014) Vorarlberger Landesarchivar. Nur wenige Gemeinden verfügten über haupt- oder nebenberufliche Archivare. Emmerich Gmeiner (1937 bis 2015) professionalisierte seit 1958 das Stadtarchiv Bregenz. Das Stadtarchiv Feldkirch wurde seit 1972 von Gerhard Wanner (geb. 1939) betreut, jenes in Bludenz seit 1968 eigenverantwortlich von Karl Spescha (1920 bis 1984). Das Stadtarchiv Lindau leitete seit 1968 Werner Dobras (geb. 1935), jenes in Konstanz seit 1966 Helmut Maurer (1936 bis 2018).

Lassen wir Ernst Ziegler zu Wort kommen.

⁵ Werner VOGLER: 40. Südwestdeutscher Archivtag in St. Gallen vom 16. bis 18. Mai 1980, in: Mitteilungen der Vereinigung Schweizerischer Archivare = Nouvelles de l'Association des Archivistes Suisses, Bd. 32+33 (1980+1981), S. 73–74, hier S. 74.

Die Initiative ging 1972 von St. Gallen aus

„1972: Bregenz, Bludenz, Feldkirch

In der Absicht, die Archive der näheren und weiteren Umgebung des Bodensees und ihre Bestände kennenzulernen, planten anfangs 1972 die St. Galler Archivar, nach Vorarlberg zu reisen. Auf Einladung des Vorarlberger Landesarchivars Karl Heinz Burmeister besuchten am 12. April 1972 Staatsarchivar Walter Lendi und sein damaliger Adjunkt Jürg Biemann, Werner Vogler, damals noch Assistent am Stiftsarchiv, und Stadtarchivar Ernst Ziegler Archive in Bregenz, Bludenz und Feldkirch.

Begonnen wurde die Exkursion in Bregenz mit der Besichtigung des Landesarchivs, wo vor allem der neu eingerichtete Lesesaal mit der gut ausgerüsteten Handbibliothek beeindruckte. Karl Heinz Burmeister führte die Besucher durch das Archiv und erklärte die verschiedenen Bestände; dabei wies er besonders auf jene Archivalien hin, welche die Beziehungen Vorarlbergs zu St. Gallen und umgekehrt betreffen.

Auf dem Weg zum Stadtarchiv erläuterte Elmar Vonbank, der Direktor des Vorarlberger Landesmuseums, die Ausgrabung der eben entdeckten offen liegenden und noch nicht überbauten Südmole des spätromanischen Kriegshafens von Brigantium.

Im zweckmäßig untergebrachten Stadtarchiv mit den raumsparenden Anlagen zur sicheren Aufbewahrung der Bestände wurden mit Emmerich Gmeiner Ideen und Ansichten über die Führung eines Stadtarchivs (das Archiv als ‚Service-Stelle‘) besprochen. Hier bestaunte man überdies die reiche photographische Dokumentation und die Einrichtung zu deren Aufbau.

Am Nachmittag wurde im Rathaus Bludenz das Stadtarchiv besichtigt. Stadtarchivar Karl Spescha suchte in den damals noch alten, engen Räumen aus seinem Archiv das Beste zu machen. Bei einem Imbiß im ‚Herzog Friedrich‘, gestiftet vom Bürgermeister, war Gelegenheit gegeben, sich von den anstrengenden Besichtigungen zu erholen.

In Feldkirch zeigte Stadtarchivar Gerhard Wanner das Archiv noch an seinem alten Platz im Rathaus; es wurde inzwischen in das renovierte Palais Liechtenstein überführt.

1972: St. Gallen

Dieser erfolgreiche Besuch schweizerischer Archivare in Österreich gab den Anstoß zur vermehrten und ausgedehnteren Pflege freundschaftlicher Beziehungen unter Archivaren rund um den Bodensee. – Als nämlich am 13. September 1972 die Vorarlberger Archivare St. Gallen mit ihrem Gegenbesuch beehrten, kamen mit ihnen auch Kollegen aus Liechtenstein und Deutschland zu Besuch. Mit Isolde Rieger, der Leiterin des Kulturamts Lindau, die den eingeladenen Archivamtmann Werner Dobras vertrat, war zugleich eine ‚nicht Zünfftige‘ in den Kreis der Archivare eingetreten.

Die Tagung in St. Gallen wurde eröffnet mit einer Führung durch das Stiftsarchiv unter der Leitung von François Perret. Anschließend zeigte Staatsarchivar Walter Lendi den Gästen das Staatsarchiv und die in denselben Räumen sich befindende Kantonsbibliothek (heute Kantonale Verwaltungsbibliothek). Beide Institute waren damals noch im kantonalen Regierungsgebäude, in der einstigen äbtischen Pfalz, traurig genug untergebracht und litten unter bedenklichem Platzmangel.

Am Nachmittag besichtigten die Archivare das historische Archiv der ehemaligen freien Reichsstadt und Stadtrepublik St. Gallen in der ‚Vadiana‘. Im Ausstellungssaal hatte Stadtarchivar Ernst Ziegler einen Überblick über die Bestände unter dem Titel ‚Aus dem Stadtarchiv‘ zusammengetragen; in Vitrinen in der Eingangshalle war eine Dokumentation über ‚Siegel und Siegelkunde‘ zu sehen. Den Abschluß bildete ein Rundgang durch die Archivmagazine und das Gebäude der ‚Vadiana‘, in dessen größerem Teil die heutige Kantonsbibliothek untergebracht ist.“⁶

Wissenschaft, Freundschaft, Gemütlichkeit oder internationale Archivaren-Solidarität ...

Soweit Ernst Zieglers Schilderung der ersten Treffen der *Honorablen Societaet*, die sich inzwischen *Societät* schreibt, wobei *Sozietät* konsequenter wäre. Interessant ist, wie Ernst Ziegler 1987 die Gesellschaft charakterisierte und was er ihr für die Zukunft mitgab:

„Es ist zur Tradition geworden, daß die ‚Honorable Societaet der Bodensee-Archivare‘, die ohne Präsident, Mitgliederbeiträge und Subventionen, folglich auch

⁶ ZIEGLER (wie Anm. 1), S. 265–266.

ohne Schatzmeister, ihre löbliche Zwecke verfolgt, jährlich einmal zusammentritt. Entstanden 1972, als Archivare aus St. Gallen mit ihren Kollegen aus Bregenz, Bludenz und Feldkirch Vorarlberger Archive besuchten, hat diese Societaet, deren Mitglieder sich dadurch auszeichnen, daß sie in der gottbegnadeten Region des Bodensees daheim sind, seither manches Treffen durchgeführt.

Die erste Berichterstattung über die Treffen der ‚Bodensee-Archivare‘ in ‚Der Archivar‘ fand einen großen Widerhall, und verschiedene, z. T. weit vom Bodensee entfernte Archivare begehrt, in den erlauchten Kreis aufgenommen zu werden. – Da wir aber durchaus nicht zu einem Verein anwachsen und in keiner Weise bestehende Einrichtungen konkurrenzieren wollen, muß die ‚Mitgliedschaft‘ auf den engen Umkreis des Bodensees beschränkt bleiben (wobei die von Anfang an teilnehmenden Archivare die einzige Ausnahme bilden).

Statt also solche Treffen, zu denen sich nicht mehr als zwanzig Leute versammeln sollten, ‚aufzublasen‘, empfehlen wir allen, die an dieser Idee Gefallen gefunden haben, in ihren Regionen ähnliche gegenseitige Besuche zu organisieren.

Wenn zwar 1973 in Lindau beschlossen wurde, an der nächsten Zusammenkunft die Frage ‚Archiv und Öffentlichkeitsarbeit‘ zu beraten, die Behandlung dieser Frage gleichsam zum ‚Tagungsthema‘ zu erheben, mußte doch daran erinnert werden (und dies gilt auch heute noch!): Die freien Treffen der ‚Bodensee-Archivare‘ sollen in erster Linie Archivare mit benachbarten Archiven und deren Beständen bekannt machen; denn es geht darum, die Archive der Bodenseeregion (ihre Bestände, ihre Probleme usw.), die alle auf irgend eine Weise miteinander verbunden sind, kennenzulernen. Es ist deshalb wünschbar, z. B. am Vormittag ein Archiv zu besichtigen und über seine Geschichte und seine Bestände orientiert zu werden, um am Nachmittag vor allem die Findmittel, Repertorien usw. und allenfalls die für den betreffenden Archivaren wichtigen Archivalien sehen und studieren zu können.

Erst zum zweiten besteht das Ziel dieser Treffen auch darin, die Geschichte des Tagungsortes und seiner Region sowie seiner anderen kulturellen Institutionen kennenzulernen.

Beide Zielsetzungen sind angesichts der Tatsache von Bedeutung, daß der Bodensee durch Jahrhunderte nicht ländertrennend, sondern verbindend und vereinigend gewirkt hat; in der täglichen Archivpraxis ist deshalb die Kenntnis der andern Seeanrainer immer wieder von Nutzen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, daß es sich bei diesen losen Zusammenkünften um ‚internationale‘, grenzüberschreitende Begegnungen handelt, die anderswo wohl kaum anzutreffen sein dürften. Und alles wickelt sich ab ohne feste Organisation mit Vorstand, Büro und Kasse!

Wenn nach dem Zweck solcher Treffen gefragt werden sollte, so ist an dritter (oder doch erster?) Stelle der hohe Nutzen zu nennen, welcher aus der Begegnung mit gutgesinnten Kollegen gezogen werden darf.

Wichtig bei diesen gegenseitigen Besuchen ist darum vor allem auch das gesellige Zusammensitzen, da ja Archivare normalerweise selten ‚aus ihren vier Wänden herauskommen‘. Deswegen wurde und wird auf eine ausgedehnte Mittagspause jeweils besonderes Gewicht gelegt und die schöne Sitte des ‚Dämmerchoppens‘ eingeführt. Dabei ergibt sich die Möglichkeit, im ungezwungenen Gespräch einander besser kennenzulernen, fachliche Probleme weiter zu verfolgen oder eigentliche ‚Kolloquien‘ abzuhalten – wie z. B. in Konstanz unter der kundigen Leitung des Ravensburger Stadtarchivars Peter Eitel, wo die Frage der individuellen Reinigung in Archiven vermittelt Staublappen zu erörtern war ... Die Gemütlichkeit soll also die mit Vergangenheit, Staub und Trockenheit behafteten Archivare ‚befeuchten‘, beflügeln und erheitern – so, daß die Devise mehrgenannter Societaet lauten könnte: Wissenschaft, Freundschaft, Gemütlichkeit oder internationale Archivaren-Solidarität ...“⁷

Nun – einiges hat sich seither schon geändert. Oder entsprach schon damals nicht ganz diesem Idealbild.

Die „Ehrenwerte Gesellschaft“

Beim 20. Österreichischen Archivtag in Eisenstadt 1987 referierte Vorarlbergs Landesarchivar Karl Heinz Burmeister über die *Zusammenarbeit der Archivare im Bodenseeraum*, die gewissermaßen durch die Tradition des 1868 gegründeten internationalen *Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung* vorgegeben sei. Es sei kein Zufall, dass die Archivare auch im Vorstand des *Bodenseegeschichtsvereins* ein „gewichtiges Element“ darstellten.⁸ Aktuell seien im

⁷ ZIEGLER (wie Anm. 1), S. 273–274.

⁸ Karl Heinz BURMEISTER: *Zusammenarbeit der Archivare im Bodenseeraum*, in: *Scrinium* Heft 39 (1988), S. 371–374, hier S. 371.

Vorstand die Landesarchivare von Liechtenstein und Vorarlberg sowie die Stadtarchivare von Bregenz, Konstanz, Lindau, Meersburg, Ravensburg, St. Gallen und Singen vertreten. [2019 gehören dem Vorstand die Stadtarchivare von St. Gallen, Konstanz, Friedrichshafen und Lindau, der Gemeindecarchivar von Lustenau und die Kreisarchivarin des Bodenseekreises an.]⁹ Die schon durch den *Bodenseegeschichtsverein* gewährleistete Zusammenarbeit, berichtete Burmeister, werde seit etwa 15 Jahren ergänzt „durch besondere jährliche Treffen der Archivare rings um den See, die glänzend organisiert sind und bestens funktionieren, obwohl ganz bewußt darauf verzichtet wurde, einen weiteren Verein zu gründen, Statuten zu erlassen, einen Vorstand zu wählen, Beiträge einzuheben, ja selbst sich einen Namen zu geben. Lediglich hat sich intern ein solcher Name, der aus praktischen Gründen unverzichtbar ist, in den letzten Jahren immer mehr durchgesetzt: man spricht, wenn auch nicht offiziell, sondern eher hinter vorgehaltener Hand, von der ‚Honorablen Sozietät‘, sozusagen von der Mafia der Bodenseearchivare.“¹⁰

Zunächst wurde tatsächlich zu Treffen der *Bodensee-Archivare* oder Tagungen der *Archivare im Umkreis des Bodensees* eingeladen. Erstmals überschrieb 1982 Ernst Ziegler die Einladung nach St. Gallen mit *Die Bodenseearchivare / Honorable Societaet*. 1983 lud Kreisarchivar Elmar Kuhn zu Tagung der *Honorablen Societaet der Bodensee-Archivare* nach Friedrichshafen ein, was sich rasch durchsetzte, wengleich einige Jahre noch die Mitglieder der *Honorablen Societaet* [oder: *Societaet*] der Bodensee-Archivare zum *Treffen der Bodensee-Archivare* eingeladen wurden. Neben *Treffen*, ist von *Zusammenkunft* die Rede, ab 1976 zunehmend auch von *Tagung* oder *Herbsttagung*. 1984 wurde erstmals zur *Jahresversammlung* nach Frauenfeld geladen, 1988 zur *Jahrestagung* nach Vaduz.¹¹ Es bleibt den Organisatoren überlassen, wozu sie einladen – Hauptsache, das Treffen findet statt.

Zurück zu Karl Heinz Burmeister und der mafiösen *Honorablen Sozietät* – der Name spreche für sich: „Er drückt zum einen den festen Zusammenhalt aus, bringt aber zum anderen auch zum Ausdruck, daß man bei aller Bedeutung, die man einer fruchtbaren gemeinsamen Arbeit zumißt, auch der Selbstkritik oder gar der Selbstironie ihren Spielraum nicht verwehrt. Es zeigt sich darin der Wille,

⁹ Verein für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung Heft 137 (2019), S. 283–286.

¹⁰ BURMEISTER (wie Anm. 8), S. 371–372.

¹¹ Vorarlberger Landesarchiv [fortan: VLA]: Archivregistratur 322a.

daß man weder sich selbst noch die gemeinsame Arbeit tierisch ernst nimmt, sondern im Mittelpunkt die Freundschaft sieht, die Freude des sich Wiedersehens, der gemeinsamen Begegnung und des gemeinsamen Gesprächs bei einem guten Essen und einem noch besseren Trunk. Und damit vertragen sich Statuten, Vorstandswahlen oder Beitragszahlungen recht schlecht, weil solche Einrichtungen zu Parteiungen Anlaß bieten, die der gesunden Freundschaft im Wege stehen können. Dazu kommt freilich auch, daß die Gründung und Leitung eines internationalen Vereins recht unpraktikabel ist. Insbesondere können sich die Kollegen aus der Schweiz, wo ein sehr liberales Vereinsrecht gilt, nicht mit dem obrigkeitlichen Konzessionssystem anfreunden.“¹²

Nicht nur dieser Verzicht auf Organisationsstrukturen unterscheidet die *Honorable Societät* vom *Südwestdeutschen Archivtag*, von der *Konferenz der Direktorinnen und Direktoren der ARGE ALP-Archive* oder auch von der *Entente rhénane des archivistes municipaux (ERASM)*, die 1984 ins Leben gerufen wurde, als Verein ihren Sitz in Straßburg hat und Kommunalarchivarinnen und –archivare links und rechts des Rheins von Basel bis nach Luxemburg verbindet.¹³ Das Einzugsgebiet der *Honorablen Societät* ist kleiner, überschaubarer, nachbarschaftlicher. Die gemeinsame Sprache, Kultur, Geschichte, Wirtschaft verbinden und schon in den Jahrzehnten des Eisernen Vorhangs profitierte der Bodenseeraum von weitgehend offenen Grenzen.

„... Bodenseearchivarinnen und Bodenseearchivare“

Zu den Bodensee-Archivaren gesellten sich Archivarinnen. Gerda Koberg (1914 bis 1997), von 1956 bis 1986 Bibliothekarin und Archivarin in Überlingen, stellte beim Treffen 1974 das Stadtarchiv Überlingen vor.¹⁴ Rosmarie Auer (1940 bis 2014), die wir später als Lindauer Hospitalarchivarin in den Listen der *Societät* finden, hatte Lindau 1961 bis 1968 als Stadtarchivarin gedient.¹⁵ 1981 nahm mit Verena Jacobi, Thurgau, die erste Staatsarchivarin der Schweiz (1979 bis 1986)

¹² BURMEISTER (wie Anm. 8), S. 372.

¹³ URL: erasm.asso.free.fr/infos.html, Abfrage 20.10.2019. Vgl. MANZ-TANNER (wie Anm. 4), S. 315. Auch *Entente rhénane des Archivistes des Services Municipaux*.

¹⁴ VLA: Archivregistratur 322a. Vgl. Guntram BRUMMER: Gerda Koberg † 11. Dezember 1914–30. Dezember 1997, in: *Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees* Bd. 117 (1999), S. XIII–XIV.

¹⁵ Evi ECK-GEDLER: Rosmarie Auer lebte mit der Geschichte, in: *Lindauer Zeitung* 08.10.2014.

an der Tagung in Vaduz teil, wo Evelin Oberhammer das Hausarchiv der regierenden Fürsten von Liechtenstein präsentierte.¹⁶

Spätestens oder vielleicht erstmals in der Einladung für das Jahrestreffen in Vaduz 1997 wurde die Gesellschaft gendergerecht als *Honorable Societät der Bodenseearchivarinnen und Bodenseearchivare* bezeichnet.¹⁷ Das war im Vergleich nicht verspätet. Der *Verein Schweizerischer Archivare (VSA)* vollzog diesen Schritt 1996, der *Verein deutscher Archivare (VdA)* 2000, der *Verband österreichischer Archivare (VÖA)* 2001. Die mussten freilich als Vereine Statuten ändern. In der *Honorablen Societät* wurde einfach die Praxis zur Gewohnheit.

„Paten“ in Bregenz und St. Gallen, dann in Frauenfeld

Bestimmte Machtverhältnisse wie die Beeinflussung durch freiwillig angenommene Autoritäten sind mit dem Ideal einer Anarchie vereinbar, solange sie nicht in Herrschaft ausarten.

Wer die schütterten Akten zur Societät im Vorarlberger Landesarchiv durchsieht,¹⁸ dem wird auffallen, dass sich in den ersten Jahren Kollegen bei Karl Heinz Burmeister in Bregenz für Veranstaltungen entschuldigten oder das Vorarlberger Landesarchiv zu Treffen einlud, die andere Archive ausrichteten, zuletzt 2003 nach Lustenau. Karl Heinz Burmeister, Landesarchivar 1970 bis 2001, dürfte die Gesellschaft ein Stück weit „heimlich“ präsiert,¹⁹ das Sekretariat des Vorarlberger Landesarchivs, soweit nötig, als inoffizielle Geschäftsstelle gedient haben – auch wenn Burmeister 1987 betonte, es gebe keinen Vorstand, kein Büro und keine Kasse, dafür aber ein Archiv, in dem „die Perfektion einer solchen unorganisierten Organisation ihren Gipfelpunkt [erreicht]“.²⁰ Und selbstverständlich sei auch dieses Archiv ohne jeden Auftrag oder gar Beschluss frühzeitig von Stadtarchivar Ernst Ziegler in St. Gallen angelegt worden. Mit Ernst Ziegler, Stadtarchivar 1971 bis 2003, ist wohl die zweite „graue Eminenz“ angesprochen. Von

¹⁶ VLA: Archivregistratur 322a.

¹⁷ VLA: Archivregistratur 494. 1995 wurden nur die *Bodensee-Archivare* eingeladen, die Einladung 1996 nach Schaffhausen ist im Vorarlberger Landesarchiv leider nicht überliefert.

¹⁸ VLA: Archivregistratur 322a (1972–1995), 494 (1997–2000), 49.04 (2001–2010).

¹⁹ Kollegin Cornelia Albertani verdanke ich den Hinweis, dass Karl Heinz Burmeister eine Art „heimlicher Präsident“ gewesen sei. Vgl. Alois NIEDERSTÄTTER: Prof. DDR. Karl Heinz Burmeister zum Gedenken, in: Montfort 67 (2015) 1, S. 5–6.

²⁰ BURMEISTER (wie Anm. 4), S. 374.

1974 bis 1991 machte er die *Societät* in Form von Tagungsberichten weit über den Bodensee hinaus in Archivarskreisen bekannt.²¹

2004 fiel die Jahrestagung aus. *Damit der eingetretene Unterbruch in der langen Reihe der Tagungen der Honorablen Societät nicht seinerseits zur Tradition wird*, lud Staatsarchivar André Salathé 2005 nach Frauenfeld ein.²² Seither koordiniert das Staatsarchiv Thurgau dankenswerterweise die Treffen. Auf seiner Homepage wird die Gesellschaft gefällig präsentiert:

„Die Honorable Societät kennt weder Statuten noch Organe, und es fließen keine Geldströme. Die Kosten für die Tagungen übernehmen die Gastgeber, die Kosten für die Verpflegung die Teilnehmenden; Ausnahmen bestätigen die Regel. Die Tagungen ergeben sich fast immer wie von selbst; wo dies nicht der Fall ist, hilft jemand nach (Liste der Tagungen). Dieser Jemand führt auch die Liste der Archive, die der Honorablen Societät angehören, d. h. nimmt auf und streicht; Kontrolle ist nicht vorgesehen, Diskussion aber möglich.“²³

Mitglieder – Archivare oder Archive?

Ernst Ziegler wollte den Stadtarchivaren von Feldkirch und Bludenz, weil sie mit an der Wiege gestanden hatten, ausnahmsweise weiterhin Gastrecht gewähren, im Übrigen die Gesellschaft auf den „engen Umkreis des Bodensees“ beschränkt wissen. Im Widerspruch dazu hatte die Societät bereits 1981 in Vaduz getagt, 1985 in Dornbirn, 1986 in Tuttlingen. Oder wurden diese Städte zum „engeren Umkreis des Bodensees“ gezählt? Heute zieht „Jemand“ im Staatsarchiv Thurgau den Mitgliederradius so:

„Der Honorablen Societät gehören an:
die Staatsarchive der Kantone Appenzell Ausserrhoden, Appenzell Innerrhoden,
St. Gallen, Schaffhausen und Thurgau
das Staatsarchiv Sigmaringen

²¹ Vgl. Bibliographie Ernst Ziegler (bis 2004), unter Mitwirkung von Monika RÜEGGER bearb. Von Ernst ZIEGLER. St. Gallen 2004, S. 69–71. Einen Bericht über *St. Galler Archivare in Vorarlberg* brachte er auch in *St. Galler Tagblatt* 18.04.1972, *Die Ostschweiz* 18.04.1972, *Ostschweizer AZ* 19.04.1972, *Vorarlberger Nachrichten* 21.04.1972 und *Anzeiger für die Bezirke Bludenz und Montafon* 22.04.1972 unter.

²² VLA: Archivregistratur 49.04: Einladung zur Herbsttagung in Frauenfeld, Frauenfeld 17.09.2005.

²³ URL: staatsarchiv.tg.ch/de/ueber-uns/honorable-societaet-der-bodenseearchivare.html/2862, Abfrage 14.10.2019.

die Kreisarchive der Landkreise Lindau, Bodensee, Konstanz, Ravensburg, Sigmaringen, Tuttlingen
das Landesarchiv Vorarlberg
das Landesarchiv Liechtenstein
ausgewählte Stadtarchive des Einzugsgebiets
ausgewählte Spezial- und Firmenarchive des Einzugsgebiets.“²⁴

Das Einzugsgebiet deckt sich in etwa mit jenem der *Internationalen Bodensee Konferenz (IBK)*, die 1972 St. Gallen, Thurgau und Schaffhausen, Baden-Württemberg und Bayern sowie Vorarlberg konstituierten.²⁵ 1993 wurde der Kreis um Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden erweitert, 1998 um Zürich und Liechtenstein. Allerdings zählt die *IBK* den baden-württembergischen Landkreis Tuttlingen nicht zu seinem Einzugsgebiet, dafür in Bayern den Landkreis Oberallgäu und die Stadt Kempten. Der Kanton Zürich reicht nah an den Untersee heran und hat beim Rheinfall Anteil am Hochrhein, ist dem See damit näher als Liechtenstein, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden im Einzugsgebiet des Alpenrheins.

Bezeichnend ist, dass inzwischen Archive, also Institutionen, als Mitglieder der *Honorablen Societät* geführt werden. Ursprünglich waren es Personen, die Archivare. 1976 bemühte sich der Feldkircher Diözesanarchivar Karel Menhart noch vergeblich um eine Einladung nach Ravensburg, worauf ihm beschieden wurde, dass über die Erweiterung des Kreises der Einzuladenden nur die Gesamtheit der Bodenseearchivare bei ihrem jeweiligen Treffen entscheiden könne.²⁶ Der von Ernst Ziegler 1987 eingemahnte intime Kreis von nicht mehr als zwanzig Personen war schon gesprengt worden. Der Teilnehmerkreis habe sich konstant ausgeweitet, berichtete Karl Heinz Burmeister, und errege fast schon die Besorgnis, „daß die Überschaubarkeit des Kreises verloren geht.“²⁷

1974 standen 18 Personen auf der Einladungsliste, 1979 21 Personen oder Archive, 1994 43. 1981 nahmen 24 Kolleginnen und Kollegen an der Tagung teil, 1987 über 30, 1993 37, 1995 41, 1997 45, 1998 39, 2001 37, 2001 ca. 45, 2003

²⁴ URL: staatsarchiv.tg.ch/de/ueber-uns/honorable-societaet-der-bodenseearchivare.html/2862, Abfrage 14.10.2019.

²⁵ URL: www.bodenseekonferenz.org, Abfrage 14.10.2019.

²⁶ VLA: Archivregistratur 322a.

²⁷ BURMEISTER (wie Anm. 4), S. 374.

30, 2019 35.²⁸ Die formlose Konferenz befreundeter Archivleiter der Bodenseeregion entwickelte sich zu einem ungezwungenen Bodenseearchivtag, zu dem alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der eingeladenen Archive willkommen sind. Bemerkenswert ist, dass von den Kommunalarchiven weiterhin offenbar nur Kreisarchiven und Stadtarchiven die Ehre zuteilwird.

50 Tagungen 1972 bis 2019

Wenn das Vorarlberger Landesarchiv 2019 zur „50. Jahrestagung“ einlud, ist das etwas verwirrend und nicht ganz richtig. Genau genommen war es die „50. Tagung“. 1972, 1973 und 1976 traf man sich je zweimal, 2004 gar nicht. Terminlich setzte sich die „Herbsttagung“ im Zeitraum von Mitte September bis Anfang Dezember durch, mit einer zunehmenden Tendenz zum September. In der folgenden Tabelle sind die Einrichtungen angeführt, die zu den Treffen eingeladen und/oder sie organisiert haben.²⁹

Die *Honorable Societät* traf sich bisher 23-mal in Deutschland (Baden-Württemberg 20, Bayern 3), 13-mal in der Schweiz (St. Gallen 4, Thurgau 4, Schaffhausen 3, Appenzell Ausserrhoden 2, Appenzell Innerrhoden 0), zehnmal in Österreich (Vorarlberg), viermal in Liechtenstein. Je viermal waren Bregenz und Ravensburg Tagungsort, je dreimal Frauenfeld, Konstanz, St. Gallen und Vaduz.

	Tag	Ort	Organisation/Gastgeber
1	12.04.1972	Bregenz, Bludenz, Feldkirch	Vorarlberger Landesarchiv, Stadtarchiv Bludenz, Stadtarchiv Feldkirch
2	13.09.1972	St. Gallen	Stiftsarchiv St. Gallen, Staatsarchiv St. Gallen, Stadtarchiv St. Gallen
3	28.08.1973	Konstanz	Stadtarchiv Konstanz
4	04.12.1973	Lindau	Kulturamt Lindau, (Stadtarchiv Lindau)

²⁸ VLA: Archivregistratur 322a, 494 und 49.04: Einladungs- und Teilnehmerlisten.

²⁹ Die Tabelle basiert auf: VLA: Archivregistratur 322a, 494, 49.04; ZIEGLER (wie Anm. 1); einer vom Staatsarchiv Thurgau zusammengestellten und geführten Liste der Tagungen 1972 bis 2018 (URL: staatsarchiv.tg.ch/public/upload/assets/71512/Liste_der_Tagungen_der_Honorablen_Societ%3Ft.pdf, Abfrage 14.10.2019).

5	11.09.1974	Überlingen	Kulturamt Überlingen, Stadtarchiv Überlingen
6	10.10.1975	Bludenz	Vorarlberger Landesarchiv
7	12.04.1976	Singen	Kulturamt Singen
8	22.10.1976	Ravensburg	Stadtarchiv Ravensburg
9	27.10.1977	Schaffhausen, Schlatt (Klostergut Paradies)	Staatsarchiv Schaffhausen, Stadtarchiv Schaffhausen
10	26.10.1978	Isny im Allgäu	Kreisarchiv Ravensburg
11	07.11.1979	Feldkirch	Stadtarchiv Feldkirch
12	05.11.1980	Radolfzell	Kreisarchiv Konstanz
13	29.10.1981	Vaduz	Liechtensteinisches Landesarchiv
14	03.12.1982	St. Gallen	Stadtarchiv St. Gallen, Stiftsarchiv St. Gallen, Staatsarchiv St. Gallen
15	25.11.1983	Friedrichshafen, Tettngang	Kreisarchiv Bodenseekreis
16	30.11.1984	Frauenfeld, Müllheim	Staatsarchiv Thurgau
17	27.11.1985	Dornbirn	Stadtarchiv Dornbirn
18	12.11.1986	Immendingen, Tuttlingen	Kreisarchiv Tuttlingen
19	02.12.1987	Bregenz	Stadtarchiv Bregenz, Vorarlberger Landesarchiv
20	10.11.1988	Triesenberg	Liechtensteinisches Landesarchiv
21	27.10.1989	Frauenfeld, Islikon	Staatsarchiv Thurgau
22	09.11.1990	Ravensburg	Stadtarchiv Ravensburg
23	31.10.1991	Herisau	Staatarchiv Appenzell Ausserrhoden
24	13.11.1992	Konstanz	Stadtarchiv Konstanz
25	20.10.1993	Stockach, Engen	Kreisarchiv Konstanz

26	27.10.1994	Dornbirn, Hohenems	Stadtarchiv Dornbirn
27	30.11.1995	Lindau	Stadtarchiv Lindau, Spitalarchiv Lindau
28	14.11.1996	Schaffhausen	Staatsarchiv Schaffhausen, Stadtarchiv Schaffhausen
29	13.11.1997	Vaduz	Liechtensteinisches Landesarchiv
30	03.12.1998	Überlingen	Stadtarchiv Überlingen
31	27.10.1999	Bregenz (Kloster Mehrerau)	Vorarlberger Landesarchiv
32	22.11.2000	Wil	Stadtarchiv Wil
33	10.10.2001	Wasserburg	Dokumentationszentrum des Landkreises Lindau, Vorarlberger Landesarchiv
34	16.09.2002	Ravensburg, Achberg	Stadtarchiv Ravensburg
35	26.11.2003	Lustenau	Gemeindearchiv Lustenau, Vorarlberger Landesarchiv
36	25.10.2005	Frauenfeld	Staatsarchiv Thurgau
37	11.10.2006	Radolfzell	Stadtarchiv Radolfzell
38	25.10.2007	Friedrichshafen	Stadtarchiv Friedrichshafen
39	07.10.2008	Schlatt (Klostergut Paradies)	Konzernarchiv und Eisenbibliothek der Georg Fischer AG
40	24.09.2009	St. Gallen	Staatsarchiv St. Gallen, Stiftsarchiv St. Gallen, Stiftsbibliothek St. Gallen
41	23.09.2010	Ravensburg	Stadtarchiv Ravensburg
42	29.09.2011	Konstanz	Stadtarchiv Konstanz
43	02.10.2012	Dornbirn	Stadtarchiv Dornbirn
44	17.09.2013	Herisau	Staatsarchiv Appenzell Ausserrhoden
45	25.09.2014	Überlingen	Stadtarchiv Überlingen

46	24.09.2015	Vaduz	Liechtensteinisches Landesarchiv
47	22.09.2016	Stein am Rhein	Stadtarchiv Stein am Rhein
48	21.09.2017	Singen	Stadtarchiv Singen
49	19.09.2018	Altshausen	Archiv des Hauses Württemberg
50	25.09.2019	Bregenz	Vorarlberger Landesarchiv

Tagungsberichte

Ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Archivar – Mitteilungsblatt für das deutsche Archivwesen, seit 2007 Zeitschrift für Archivwesen

Ernst ZIEGLER: Die Treffen der „Bodensee-Archivare“, in: Der Archivar 27 (1974) 1, Sp. 117–120.

Ernst ZIEGLER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ in Überlingen, in: Der Archivar 28 (1975) 1, Sp. 193–194.

Ernst ZIEGLER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ in Bludenz und Singen, in: Der Archivar 29 (1976) 3, Sp. 316–317.

Ernst ZIEGLER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ in Ravensburg und Schaffhausen, in: Der Archivar 31 (1978) 2, Sp. 259–260.

Peter EITEL: Treffen der „Bodensee-Archivare“ in Isny, in: Der Archivar 32 (1979) 1, Sp. 87–88.

Ernst ZIEGLER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ in Feldkirch, in: Der Archivar 33 (1980) 2, Sp. 231–232.

Ernst ZIEGLER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ zu Radolfzell, in: Der Archivar 34 (1981) 1, Sp. 121–122.

Marcel MAYER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ in Vaduz, in: Der Archivar 35 (1982) 1, Sp. 55–56.

Marcel MAYER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ in St. Gallen, in: Der Archivar 36 (1983) 1, Sp. 78–79.

Ernst ZIEGLER: Tagung der „Bodensee-Archivare“ in Friedrichshafen, in: Der Archivar 37 (1984) 1, Sp. 113–114.

Peter EITEL: Jahrestagung der „Bodensee-Archivare“ in Frauenfeld, in: Der Archivar 38 (1985) 1, Sp. 97–98.

Werner MATT/Ernst ZIEGLER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ 1985 und 1986, in: Der Archivar 40 (1987) 1, Sp. 98–99.

Alois NIEDERSTÄTTER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ 1987, in: Der Archivar 41 (1988) 1, Sp. 146–147.

Ernst ZIEGLER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ in Ravensburg, in: Der Archivar 44 (1991) 2, Sp. 299–300.

Scrinium – Zeitschrift des Verbandes Archivare, seit 2001 Zeitschrift des Verbandes Österreichischer Archivare und Archivare (VÖA)

In Scrinium finden wir Hinweise und Berichte eingebettet in allgemeine Chroniken:

Rainer EGGER: Chronik, in: Scrinium Heft 10 (1974), S. 26–29, hier S. 27–28 [Ernst Ziegler über Treffen 1972 und 1973 und bevorstehendes Treffen 1974; auch Verweis auf Der Archivar 27 (1974) 1].

Rainer EGGER: Chronik, in: Scrinium Heft 12 (1975), S. 71–75, hier S. 72–73 [Ernst Ziegler über Treffen 1974) 1].

Rainer EGGER: Chronik, in: Scrinium Heft 21 (1979), S. 38–42, hier S. 40 [Ernst Ziegler über Treffen 1979].

Anton EGGENDORFER: Chronik, in: Scrinium Heft 47 (1993), S. 361–362, hier S. 362 [Treffen 1993].

Arbido-B

Ernst ZIEGLER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ in Immendingen und Tuttlingen, in: Arbido-B Bd. 2 (1987) 1, S. 22.

Montfort – Vierteljahresschrift für Geschichte und Gegenwart Vorarlbergs, seit 2011 Zeitschrift für Geschichte Vorarlbergs

Ernst ZIEGLER: Treffen der „Bodensee-Archivare“ (1972–1986), in: Montfort 39 (1987) 4, S. 265–274.

Autoren

Peter Drexel, Mag. rer. nat. Von 1993 bis 1997 Studium der Physischen Geographie (Klimatologie) an der Karl-Franzens-Universität Graz. Seit 1999 beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation (LVG) im Amt der Vorarlberger Landesregierung als Technischer Experte für Geographische Informationsverarbeitung mit dem Schwerpunkt Fernerkundung.

Ulrich Nachbaur, 1962 in Feldkirch geboren, Studium der Rechte in Innsbruck, Studium der Geschichte in Innsbruck und München. 1988 bis 1989 Mitarbeiter des Landes-Bildungszentrums Schloss Hofen, 1989 bis 1997 Sekretär und Büroleiter des Landeshauptmanns Martin Purtscher, seit 1997 Mitarbeiter des Vorarlberger Landesarchivs (2002 bis 2019 Leiter der Abteilung Zentrale Dienste, seit 2019 Landesarchivar). Veröffentlichungen zur Vorarlberger Landes-, Verwaltungs- und Bildungsgeschichte sowie zum Archivrecht.

Markus Schmidgall, Dr. phil. Von 2010 bis 2012 Ausbildung zum höheren Archivdienst beim Landesarchiv Baden-Württemberg, Hauptstaatsarchiv Stuttgart und an der Archivschule Marburg. Seit 2012 beim Vorarlberger Landesarchiv in Bregenz in der Abteilung Schriftgutverwaltung und heute in der Abteilung Zentrale Dienste mit den Arbeitsschwerpunkten Archivinformationssystem, analoge und digitale Überlieferungsbildung und Records Management tätig.





Vorarlberger Landesarchiv
Kirchstraße 28, 6900 Bregenz, Österreich
T +43 5574 511 45005
landesarchiv@vorarlberg.at
www.vorarlberg.at/landesarchiv